

Deutsche Bauzeitung

Wochenschrift für nationale Baugestaltung • Bautechnik
Raumordnung und Städtebau • Bauwirtschaft • Baurecht

Berlin SW 19
25. Sept. 1935
DBZ Heft 39

Großstadtabbau und Raumordnung

Postbaurat Edler
Berlin

Die Besiedlung und Ausnutzung unseres Lebensraumes war im verflochtenen liberalen Zeitalter durch eine mehr oder weniger große *Planlosigkeit* gekennzeichnet. Zwar bestanden gesetzlich festgelegte Bauordnungen, sie hatten aber nur örtliche Bedeutung und erstreckten sich hauptsächlich auf baupolizeiliche Fragen; man dachte nicht daran, die Besiedlung des ganzen deutschen Raumes planmäßig zu erfassen und zu lenken. Nur so konnte es zu dieser ungleichmäßigen und sinnlosen Bevölkerungsverteilung kommen, die wir heute als eine der verhängnisvollsten Auswirkungen liberalen Geistes empfinden. Ungeheure Bevölkerungsgebirge fürmten sich ungehindert an einzelnen Stellen, in den Industriegebieten und den Großstädten auf, während den ländlichen Bezirken immer mehr wertvolle und aufbauende Menschenkräfte entzogen wurden. Der Unfug dieser schlechten und planlosen Verteilung der Menschen allenthalben in den entwickelteren Ländern, verbunden mit der Planlosigkeit in der Erzeugung und Verteilung der Güter, ist wohl eine der wesentlichsten Ursachen für die wirtschaftlichen Krisenerscheinungen, die fast bei allen Staaten in den letzten Jahren auftraten.

Unsere nationalsozialistische Reichsregierung, die Volk und Staat zu einer gänzlichen Neuordnung führen will, hat durch Schaffung einer „Reichsstelle für Raumordnung“, die das gesamte Planungs- und Siedlungswesen umfassen soll, ihren festen Willen bekundet, die Sünden, die liberale Willkür in den letzten hundert Jahren angerichtet hat, wieder gut zu machen. Es kommt jetzt darauf an, die großen Widerstände, die sich heute noch einer Rückverschiebung der Menschenmassen von der Stadt aufs Land und einer gleichmäßigen Verteilung im deutschen Raum entgegenstemmen, zugeständnislos und zielbewußt, wenn auch ohne Überstürzung, zu überwinden.

Um die gewaltige Bedeutung der Raumordnung für die Lebenskraft eines Volkes zu erkennen, muß stets aufs neue die geschichtliche Tatsache hervorgehoben und dem Volksbewußtsein eingehämmert werden, daß große Völker und Kulturen fast immer an der einseitigen *Verstädterung*, d. h. an der Zusammenballung ihres überwiegenden Bevölkerungsteiles in Riesenstädten, zugrunde gingen. Es scheint, als ob das allzu gedrängte Zusammenleben der Menschen bei gleichzeitiger Loslösung vom Boden zersetzende seelische Giftstoffe erzeugt, die der teuflische, auf die Vernichtung alles Guten und Wertvollen gerichtete Geist in der Welt für seine Zwecke ausnutzt. Juden und Marxisten sind immer die eifrigsten Befürworter der Großstadt und des großstädtischen Lebens gewesen. Auch das zerstörende Eindringen rassischer Fremdkörper in das Volksgebilde wird durch Anhäufung der Bevölkerung auf kleinem Raum in

hohem Maße begünstigt. Von dem Asphaltmenschentum unserer Weltstädte strömt in der Tat ein Hauch seelischer Fäulnis aus, dessen zerstörende Wirkung heute bei aller Erkenntnis der Gefahr nur mühsam und unvollkommen zurückgehalten werden kann.

Es wäre jedoch falsch, wollte man im Hinblick auf diese gefährlichen Zersetzungserscheinungen die Stadt und den städtischen Menschen überhaupt verwerfen und nur noch den bäuerlichen gelten lassen. Die Stadt hat genau so ihre *Daseinsberechtigung* wie das Land, sie darf nur eine gewisse Größe und Wohndichte nicht überschreiten. Als Gegenpol gegen das Land ist die Stadt sogar eine unbedingt notwendige Kraft im Volkskörper. Die Polarität, die wir heute immer mehr als eine schöpferisch wirkende Uerscheinung erkennen, ist auch für das Siedlungswesen von grundlegender Bedeutung. Stadt und Land, der städtische und der bäuerliche Mensch, bilden in der Siedlung die Pole, die bei voller Wahrung und Entfaltung ihrer Gegensätzlichkeit miteinander wirksam verbunden werden müssen, um dann jenen geheimnisvollen Kräftestrom zu erzeugen, auf dem die schöpferische Entwicklung beruht.

Das bäuerliche Leben schwingt sicher und geborgen im Auf und Ab der unveränderlichen Natur. Der „ewige Acker“ ist das Sinnbild für das beharrliche Gleichgewicht dieses in sich ruhenden Lebens, das von keinem Volke ungestraft preisgegeben werden darf. Das Bauerntum bildet sozusagen den Anker, durch den ein Volkskörper im All festgehalten wird. Gegenüber dieser Natureinfügung des Bauern verkörpert der städtische Mensch den auf Naturbemeisterung gerichteten vorwärtsdrängenden Geist. Der geborgenen und sicheren Ruhe des Bauern stellt sich hier der ewig unruhige, unzufriedene Stürmerdrang des Menschen nach Erkenntnis, nach Vervollkommnung und Steigerung des Lebens, nach Ausnutzung aller Naturkräfte entgegen. Beide Pole ergänzen sich, und keiner kann ohne den andern auf die Dauer bestehen. Der Volkskörper braucht diese Wechselbeziehungen ähnlich wie unser Körper das Aus- und Einatmen der Lunge.

Begreifen wir so das Verhältnis von Stadt und Land, dann wird ohne weiteres klar, daß beide in einem gewissen Gleichgewichtszustand miteinander eng verbunden werden müssen, was ich als die „natürliche Ordnung“ bezeichnen möchte. Es muß also jede Stadt von einem ihrer Größe entsprechenden *Landgürtel* umgeben sein, was sich freilich nur bei Klein- und Mittelstädten tatsächlich ermöglichen läßt. Stadt und Land bilden dann sozusagen eine Zweieinheit, eine Zelle im Volkskörper, die bis zu einem gewissen Grade aus sich heraus lebensfähig und unabhängig ist. Der Landgürtel würde so groß zu bemessen sein, daß der Bedarf der

zugehörigen Stadt an Landerzeugnissen annähernd aus ihm gedeckt werden kann. Er würde also in gebirgiger und waldreicher Landschaft größer sein müssen als bei fruchtbarem Acker- und Wiesenboden. Auch die Verwaltung solcher Stadt-Land-Bezirke würde am besten einheitlich zu gestalten und einem Landrat zu unterstellen sein.

Ein ungeheurer Leerlauf wird vermieden, wenn die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Land durch solch enge und aufeinander abgestimmte Beziehungen unmittelbarer gestaltet werden. Der Bauer ist in der Lage, seine Erzeugnisse, soweit sie nicht einer großgewerblichen (industriellen) Veredelung unterworfen werden müssen, ohne Zwischenhandel an die städtischen Verbraucher abzusetzen, und umgekehrt wird der städtische Kleinunternehmer und Gewerbetreibende viel leichter und billiger seine Waren an die bäuerliche Bevölkerung liefern können. Diese Verbilligung wird eine ganz wesentliche Absatzsteigerung hervorrufen.

Der vollkommene Zustand wäre der, daß der ganze einem Volk zur Verfügung stehende Raum gleichmäßig in solche Stadt-Land-Zellen aufgeteilt würde. Die Gefahr wirtschaftlicher Stockungen würde dadurch auf das geringste Maß beschränkt. Den Beweis hierfür liefert das Land Württemberg, das zwar dicht bevölkert ist, aber eine verhältnismäßig günstige Verteilung von Stadt und Land bei vorwiegender Ausbildung von Klein- und Mittelbetrieben aufweist. Württemberg ist von allen deutschen Ländern am besten über die schweren Jahre der großen Wirtschaftsnot hinweggekommen.

Es ist selbstverständlich, daß die Umsiedlung der großstädtischen Bevölkerung in Klein- und Mittelstädte auch eine Auseinanderlegung der Industrie, soweit sie nicht standortgebunden ist, bedingen würde. Diese Auseinanderlegung liegt durchaus im Sinne des deutschen Sozialismus, der im Gegensatz zum Marxismus eine möglichst große Zahl von wirtschaftlich Selbständigen erstrebt. Der liberal-marxistische Satz, daß der Großbetrieb wirtschaftlicher arbeitete als der Klein- und Mittelbetrieb, ist im allgemeinen durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte widerlegt worden. Es ist unbestreitbar, daß der Kleinbetrieb jeder Art gegenüber dem Großbetrieb eine größere Störungsfestigkeit bewiesen hat.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß ja auch die Abwehr in einem künftigen Luftkrieg gebieterisch die Enthäufung der Bevölkerung und der Industrie verlangt. Alle Sachverständigen für Luftschutz sind sich darin einig, daß die Großstädte den feindlichen Flugzeugen die besten und lohnendsten Angriffsziele bieten. Die großstädtischen Luftschutzmaßnahmen würden, wenn sie wirksam durchgeführt werden sollen, ganz ungeheure Beträge verschlingen. Da ist es schon besser und vernünftiger, die hierfür in Frage kommenden Gelder für die Beseitigung der Großstädte und den Neuaufbau von Kleinstädten zu verwenden.

Es kann nach den vorangegangenen Erörterungen kaum noch zweifelhaft sein, daß nicht die heute vielfach geforderte Auflockerung der Großstädte, sondern nur ihr planmäßiger Abbau zu erstreben ist. Eine Auflockerung durch Stadtrandsiedlungen würde den großstädtischen Bevölkerungsberg nur platter drücken, ohne die Wurzel des Übels zu beseitigen. Ja, man kann sogar sagen, daß durch Auflockerung die Verhältnisse teilweise noch ungünstiger werden, weil die jetzt schon in den Riesenstädten unerträglich großen Entfernungen zwischen Arbeitsplatz und Wohnung noch mehr vergrößert werden. Vor allem aber haben derartige Siedlungen den Nachteil, daß eine Mischform zwischen Städter und Bauer gezüchtet wird, die dem oben geschilderten Polaritäts-

gesetz und damit der natürlichen Ordnung widerspricht. Auch die beziehungslose Errichtung von Fabriken und Arbeitersiedlungen auf dem „platten Lande“ muß aus dem gleichen Grunde als verfehlt angesehen werden. Jede vernünftige Siedlung kann entweder nur rein bäuerlich oder rein städtisch sein.

Der Abbau unserer Großstädte kann natürlich nicht von heute auf morgen erfolgen. Es kommt hierbei weniger auf das Zeitmaß als auf die Festigkeit und Unbeirrbarkeit der Zielrichtung an. Denn kein vernünftiger Mensch wird verkennen, daß sich ungeheure, wenn auch keineswegs unüberwindliche Schwierigkeiten dem Großstadtabbau entgegenstellen. Die schwierigste Frage ist die, wie dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des großstädtischen Haus- und Grundbesitzes bei Einschrumpfung der Großstadtbevölkerung begegnet werden soll. Es soll hier nicht versucht werden, diese geldtechnische Aufgabe zu lösen. Es wäre aber wohl denkbar, daß die Wertsteigerung des Bodens in den neu zu erbauenden Kleinstädten nach den Grundsätzen der Bodenreform vom Staat beschlagnahmt und zur Entschädigung des großstädtischen Besitzes verwandt würde. Jedenfalls darf an diesen wirtschaftlich-geldlichen Fragen der Abbau der Großstädte nicht scheitern. Zunächst muß jeder Zuzug zu den Großstädten gesperrt und die freiwillige Abwanderung mit allen Kräften gefördert werden. Man wird auch jetzt schon mit der planmäßigen Überleitung kleiner großstädtischer Handwerksbetriebe in die Kleinstädte und Dörfer beginnen müssen; denn die Notlage gerade der kleinen Handwerksbetriebe wird bei abnehmender privater Bautätigkeit immer größer.

Der Neuaufbau ganzer Städte anstatt der bisherigen Stadterweiterungen, wie er in erster Linie für den dünnbesiedelten Osten in Frage kommt, stellt unsere Architekten und Städtebauer vor großartige, wahrhaft königliche Aufgaben. Nur selten war es bisher möglich, eine Stadt als in sich geschlossenes Kunstwerk nach einem einheitlichen Plan und in einem Zuge zu gestalten. Durch den Abbau der Großstädte wird diese ganz außerordentliche Möglichkeit geschaffen. Welch eine Kultursteigerung würde das bedeuten! Gestehen wir es doch ein: unsere heutigen Großstädte sind, in ihrer Ganzheit betrachtet, die abscheulichsten und kulturlosesten Gebilde, die man sich denken kann. Das wenige Gute, das meist aus alter Zeit stammt, wird in der Regel durch die Nachbarschaft fratzenhafter Roheiten des Industriezeitalters in seiner städtebaulichen Wirkung zerstört. Wer mit künstlerischem Auge die Bilder betrachtet, die sich beispielsweise beim Fahren durch Berlin mit der Stadtbahn bieten, muß immer aufs neue entsetzt sein. Ode Straßenzellen, teils im Gründerstil, teils im kulturverneinenden Kollektivstil, wechseln mit schandbaren Brandmauern, die durch Anpreisungen keineswegs verschönert werden; bald blicken wir auf finstere Höfe und unordentliche Lagerplätze, bald auf verräucherte Schuppen mit schwarzen Pappdächern, von dem furchtbaren Anblick der Laubengelände in den Vororten ganz zu schweigen. Ist solch ein kulturloser Wirrwarr nicht wert, daß er zugrunde geht?

Über den zweckmäßigsten Aufbau neuer Städte ist viel gegrübelt worden. Die einen fordern die Bandstadt, die andern die Trabantenstadt, die einen den Hochhausbau, die andern den Flachbau. Nur das eine und zwar Grundlegende ist bei all diesen Erörterungen selten oder nie gesagt worden, daß eine Stadt, um ein wirtschaftliches und lebensfähiges Gebilde, einen mit der umgebenden Landschaft zusammenhängenden lebendigen Körper darstellen zu können, eine bestimmte Größe nicht

überschreiten darf. Einen sehr vernünftigen Vorschlag für die zweckmäßigste Abmessung der Städte hat Rudolf Böhmer in seinem ausgezeichneten Buch „Das Erbe der Enterbten“ gemacht. Er geht davon aus, daß der arbeitende Stadtbewohner im Mittel nicht mehr als einen viertelstündigen Fußweg zurücklegen soll, um von seiner Wohnstätte zu der in der Stadtmitte gelegenen Arbeitsstätte zu gelangen, und ermittelt danach das Maß von etwa 12 000 Einwohnern. Damit ist der Nagel auf den Kopf getroffen. Der ganze Unfug der Großstädte tritt ja in der Notwendigkeit künstlicher Beförderungseinrichtungen, die ungeheure Beträge für Anlage und Betrieb verschlingen, zu Tage. Gewaltige Menschenmassen werden tagtäglich lediglich infolge der Überbemessung der Städte auf allen möglichen Bahnen über und unter der Erde hin und her geschoben. Diese Menschen verlieren nicht nur Zeit und Nervenkraft bei ihren Fahrten, sie müssen auch noch von ihrem meist kaum die Lebensfristung erreichenden Einkommen diese Verkehrseinrichtungen bezahlen. Es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir die in deutschen Großstädten jährlich bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen verfahrenen Gelder auf eine Milliarde Mark schätzen. Wie viele Heimstätten könnten jährlich mit dieser Summe erbaut werden und wie segensreich würde eine solche Geldanlage sich auswirken! Man höre doch endlich auf, die Wirtschaftlichkeit des großstädtischen Getriebes zu preisen und sie zum Anlaß zu immer neuen Eingemeindungen zu machen. Ein in Wirtschaftlichkeitsfragen sicher besonders weitblickender Kopf wie Henry Ford gibt über die heutige Großstadt folgendes vernichtende Urteil ab: „Die Großstadt ist in Wahrheit ein hilfloses Ungeheuer. Ihr ganzer Verbrauch muß ihr getragen werden. Mit Unterbindung des Verkehrs ist auch ihr Lebensnerv unterbunden... Arbeitsmarkt und Lebenshaltung in der Großstadt sind derart unnatürlich, daß die Grundgefühle mitunter in Empörung geraten müssen. Schließlich sind die allgemeinen Unkosten im Privat- wie im Geschäftsleben in den Großstädten so gewachsen, daß man sie kaum noch aufbringen kann... Die neuzeitliche Großstadt ist verschwenderisch gewesen, heute ist sie abgewirtschaftet, und morgen wird sie zu bestehen aufgehört haben.“ Natürlich werden immer einige wenige Städte wie Hauptstädte, Hafenstädte usw. größer bemessen sein müssen. Man sollte aber auch hier möglichst nicht über 100 000 Einwohner hinausgehen.

Der zweckmäßigste und natürlichste Aufbau einer solchen Regelstadt von etwa 12 000—15 000 Einwohnern ergibt sich aus der Kreisform. Alle Lehrmeinungen von Bandstädten und dergl. können wir getrost über Bord werfen. In der Mitte des Kreises werden die Stätten der Arbeit, also die Fabriken, Werkstätten, Geschäftshäuser und Verwaltungsgebäude angeordnet, sie bilden den dichtesten bebauten Stadtkern, in dem eine Höhenentwicklung der Häuser bis zu vier Geschossen zulässig ist. Früher legte man die Fabriken der Rauchplage wegen gern an den Umkreis der Stadt, heute im Zeitalter der elektrischen Kraftübertragung verschwinden die hohen Schornsteine und damit die Rauchplage mehr und mehr, vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben, so daß eine Anordnung im Stadtkern unbedenklich ist. Um diesen wohnungslosen Stadtkern legt sich gleichmäßig der Wohngürtel, der jedem arbeitenden Städter einerseits gesundes und ruhiges Wohnen, andererseits von allen Seiten die schnelle und bequeme Erreichung seiner Arbeitsstätte ermöglicht. Es ist selbstverständlich, daß für diesen Wohngürtel nur die offene, vorwiegend aus Einfamilienhäusern mit Gärten bestehende Bauweise in Frage kommt. Das von jedem unverdorbenen deutschen Menschen so heiß ersehnte Ziel, ein Stück Land mit einem

Eigenheim zu besitzen, läßt sich so auf die natürlichste und zweckmäßigste Weise verwirklichen.

In weitem Umkreis wird der Wohngürtel von dem zugehörigen Landbezirk umschlossen. Ob die bäuerliche Siedlung aus Dorfgemeinschaften oder aus einzelnen vom Ackerland umgebenen Gehöften bestehen soll, richtet sich nach dem Stammesgepräge. Der große Vorteil dieser unmittelbaren Nachbarschaft des städtischen Wohngürtels mit dem freien Land liegt darin, daß die Berührung des Städters mit dem Landleben und der urwüchsigen Natur viel häufiger und stärker erfolgen kann, als es dem heutigen Großstadtmenschen möglich ist. Der Ausflug ins Freie ist dann nicht mehr lediglich ein Wochenendvergnügen, das obendrein noch kostspielig ist; er kann in solch einer Kleinstadt täglich nach Feierabend kostenlos erfolgen und die Menschen für die Arbeit des kommenden Tages erfrischen und stärken. Der Städter lernt so den Bauern, seine Nöte und Sorgen, sein Brauchtum und sein Naturempfinden näher kennen, und umgekehrt kann der Bauer so am besten die Erkenntnisse und technischen Errungenschaften des Städters für seine Zwecke verwenden und geistige Anregungen gewinnen.

Ein Einwand, der immer wieder gegen den Abbau der Großstädte und ihre Auflösung in Kleinstädte erhoben wird, ist die Behauptung, daß in den Kleinstädten sich ein Kulturleben nicht entfalten könne, daß der Kleinstädter kulturlich ganz auf die Anregungen des Großstädters angewiesen sei. In dieser Behauptung liegt wohl einer der größten und folgenschwersten Irrtümer unserer Zeit. Würde die Kulturhöhe von der Größe der Stadt abhängen, so müßten wir heute eine Kulturblüte haben, die das Zeitalter des Perikles und die italienische Renaissance weit in den Schatten stellte. Tatsächlich steht aber das heutige Kulturschaffen, was Urwüchsigkeit, ursprüngliche Kraft und Überzeitlichkeit betrifft, tiefer als in jedem früheren Kulturabschnitt. Kunst und Schrifttum haben von jeher ihre stärksten Kräfte aus Naturnähe und erdverbundenem Volkstum gesogen. In einer kleinen Schrift „Handwerk und Kleinstadt“, die kurz nach dem Kriege erschien, hat Heinrich Tessenow überzeugend nachgewiesen, daß Handwerk und Kleinstadt zwei untrennbar verbundene Begriffe sind, daß in der Großstadt das Handwerk notwendig wurzellos werden und verkümmern muß. Wo aber kein Handwerk gedeihen kann, gedeiht auch keine Kunst und Kultur. Von Weimar ging um 1800 eine Kulturblüte aus, wie sie Deutschland weder vorher noch nachher erlebt hat, und doch wird Weimar damals kaum mehr als 6000 Seelen gezählt haben. Wenn heute unsere Kleinstädte geistig und kulturlich vielfach versimpeln und verspießern, so liegt das daran, daß die Großstädte wie riesige Magneten fast alle begabten und schöpferischen Kräfte an sich ziehen, um sie dann in ihrem Schoß verkümmern und entarten zu lassen.

Weiter wird eingewendet, daß die Kleinstädte sich niemals kostspielige Kultureinrichtungen wie Bühnen, Tonkunstveranstaltungen, Sammlungen usw. leisten könnten; nur in der Großstadt könnte man das alles genießen. Was hindert aber die Kleinstädte, sich ihrer Stammesart gemäß zu Kulturgemeinschaften zusammenzuschließen, die diese Einrichtungen schaffen, und zwar nicht in der Stadt, sondern in der freien Landschaft, gewissermaßen als Wallfahrtsorte der Kultur mit regelmäßigen festlichen Veranstaltungen! Kann man sich etwas Schöneres denken, als daß jeder deutsche Gau sein „Olympia“ erhält, wo künstlerische und sportliche Vorführungen und vielleicht auch Gottesdienste in solchem Einklang wie einst in Griechenland stattfinden! Der Schaubühnenbesuch hört damit auf, lediglich eine Zerstreung nach dem öden Alltagseinerlei zu sein, er bekommt wieder ein festliches und erhabenes Gepräge. Auch wird die Kunst

aller Richtungen dann viel stärkere Wurzeln im Boden und im Volkstum schlagen können, als es jetzt auf dem Pflaster der Großstädte möglich ist.

Gegner des Großstadtabbaus gibt es heute noch viele, besonders in den Kreisen der Wirtschaft. Möchte der Gedanke, daß die Großstädte volkszerstörend wirken und darum beseitigt werden müssen, daß alle Umgestaltungsversuche als fruchtlose und verschwenderische Aushilfslösungen abzulehnen sind, allmählich Gemeingut aller unverdorbenen und unvoreingenommenen deutschen Menschen werden! Der wundeste Punkt unserer Zeit liegt in der Tatsache, daß der großstädtische Mensch die Erdverbundenheit und damit wie Antäus in der griechischen

Sage seine Kraft verliert. Nur der schollenverbundene Mensch kann wirkliches Heimatgefühl und tief verwurzelte Vaterlandsliebe besitzen. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Führer in seinem Buch „Mein Kampf“ jenen bedeutsamen Absatz, den er als „politisches Testament der deutschen Nation“ bezeichnet, in die Mahnung gipfeln lassen: „Haltet das Reich nie für gesichert, wenn es nicht auf Jahrhunderte hinaus jedem Sprossen unseres Volkes sein eigenes Stück Grund und Boden zu geben vermag. Vergeßt nie, daß das heiligste Recht auf dieser Welt das Recht auf Erde ist, die man selbst bebauen will, und das heiligste Opfer das Blut, das man für diese Erde vergießt.“

Schlächtereien auf dem Lande

Dr.-Ing. Erbs, Mitarbeiter Architekt Spindler
Brandenburg a. d. H.

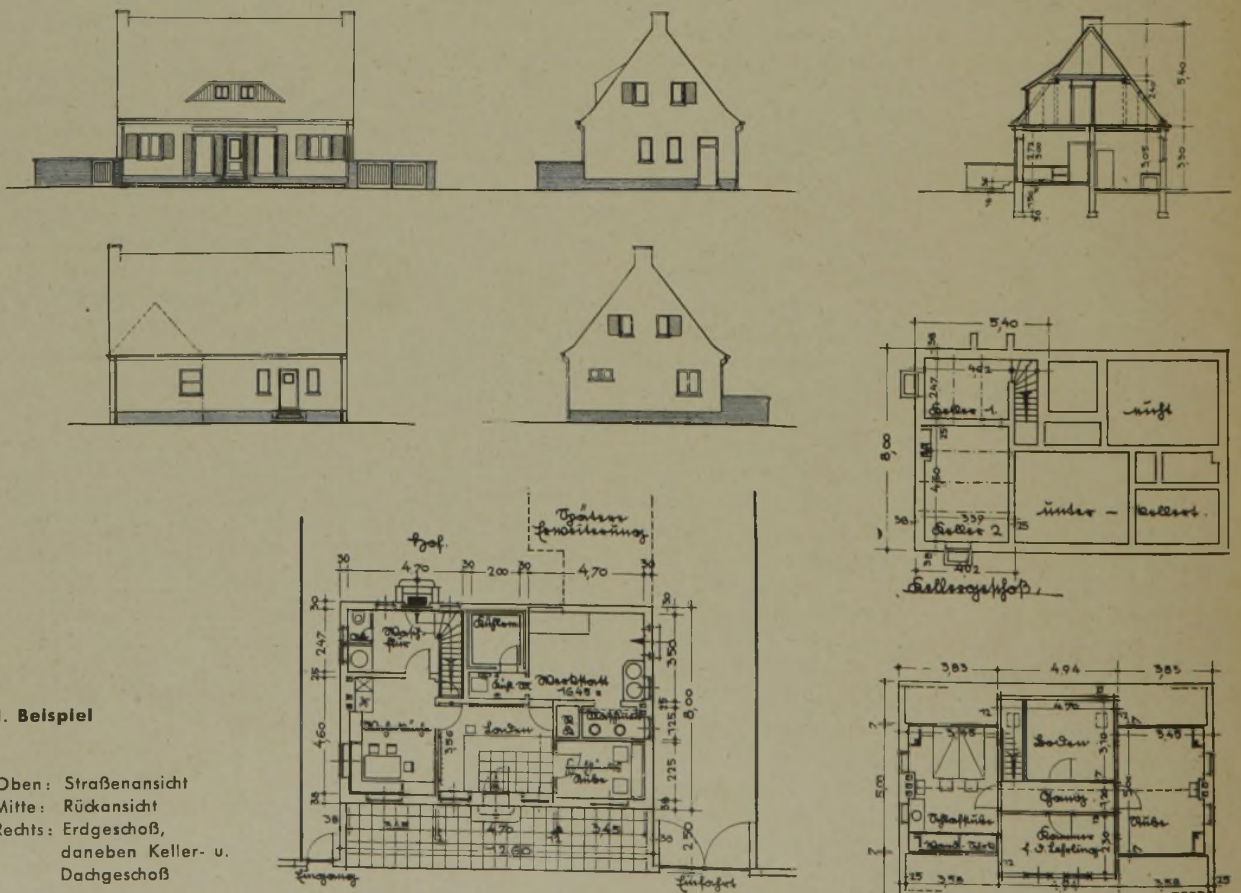
Der wirtschaftliche Erfolg hat auch in Handwerksbetrieben eine unverrückbare Grundlage: die planmäßige Erfassung und Berücksichtigung der Betriebsvorgänge. Wo der reibungslos ineinandergreifende Ablauf der jeweiligen Arbeitsvorgänge gesichert ist, wird die größte Wirtschaftlichkeit zu erreichen sein.

Bei der zunehmenden Förderung der ländlichen Siedlung darf damit gerechnet werden, daß auch Handwerksbetriebe — Schlächtereien — vermehrt zur Ausführung kommen, weshalb die Beschäftigung mit derartigen Planungen wohlberechtigt ist.

Man wird bei Landschlächtereien oft finden, daß Schweine, Kälber, Lämmer und dergleichen im eigenen

Betriebe geschlachtet werden, während das für Verkauf und Verarbeitung notwendige Rindfleisch häufig durch gemeinsame Schlachtungen in größeren Betrieben oder öffentlichen Schlachthäusern beschafft oder durch Kauf erworben wird. Dies ermöglicht, den Schlachtraum in seinen Abmessungen klein zu halten, unter Umständen, wenn von eigenen Schlachtungen vorerst überhaupt abgesehen wird, den Bau des Schlachtraums in die später vorzunehmende Erweiterung zu verlegen.

Die wirtschaftliche Seite muß bei der Errichtung von Landschlächtereien fast noch wichtiger sein als bei irgendwelchen anderen Bauaufgaben. Die Verdienstspanne ist bei den auf Ermäßigung der Zwischengewinne



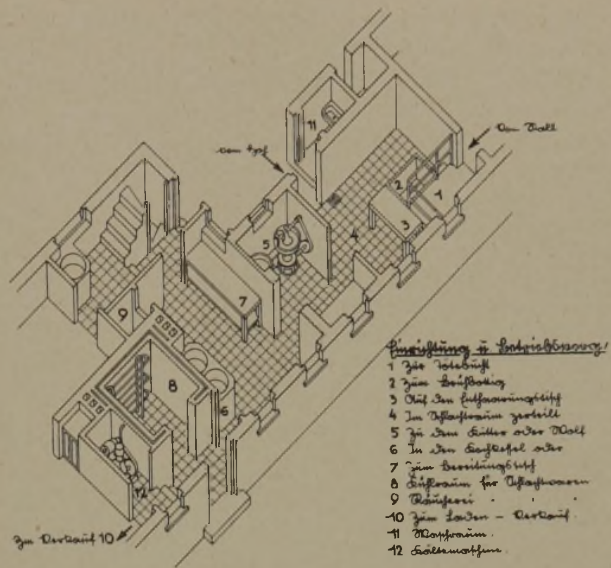
1. Beispiel

Oben: Straßenansicht
Mitte: Rückansicht
Rechts: Erdgeschoß,
daneben Keller- u.
Dachgeschoß

Maßstab 1:300

gerichteten Maßnahmen nicht gleichmäßig und meist klein, so daß jede Überlastung beim Bau zum drückenden Bleigewicht bei den Betriebskosten wird und zur Gefährdung des Betriebes führt.

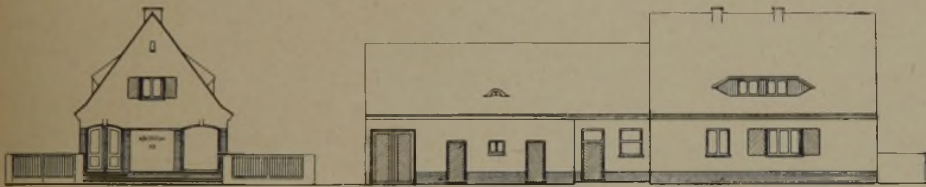
Recht oft wird man deshalb nach Beispiel 1 im ersten Bauteil nur den Laden, die Werkstatt und den Kühlraum anlegen, die weiter erforderlichen Betriebsräume aber erst in späterer Erweiterung, je nach dem wirtschaftlichen Stande des Unternehmens und der betrieblichen Notwendigkeit anbauen. Für die Lage dieser Räume zueinander ist es wichtig, kürzeste Betriebswege sowohl für den Schlächter als auch seine Frau, die ja meist den Verkauf führt, zu sichern. Im Beispiel 1 liegt der Laden in der Mitte des Gebäudes, links die Wohnküche mit Waschflur, rechts die Werkstatt mit Räucher- abgetrennter Maschinenanlage und anschließendem Kühlraum, mit vorgelagertem Kühlmaschinenraum. Der später durchzuführende zweite Bauabschnitt, der Schlachtraum, schließt sich an die Werkstatt als Seitenflügel an. Auch bei derartig kleinen Landschlächtereien kann, je nach dem örtlichen Brauch und der Geschäftsfähigkeit des Inhabers, die Anlage einer kleinen Frühstücksstube zweck-



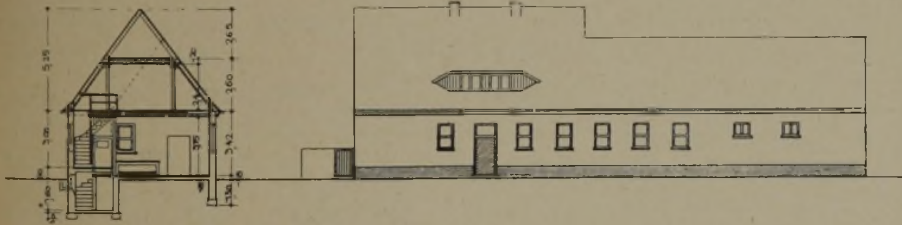
Einrichtung in Betriebsvorgang

- 1 zur Fleischerei
- 2 zum Fleischerei
- 3 Hof der Fleischerei
- 4 im Fleischerei gestellt
- 5 im Hof der Fleischerei
- 6 im Hof der Fleischerei
- 7 zum Fleischerei
- 8 Fleischerei für Fleischerei
- 9 Fleischerei
- 10 zum Laden - Restteil
- 11 Fleischerei
- 12 Fleischerei

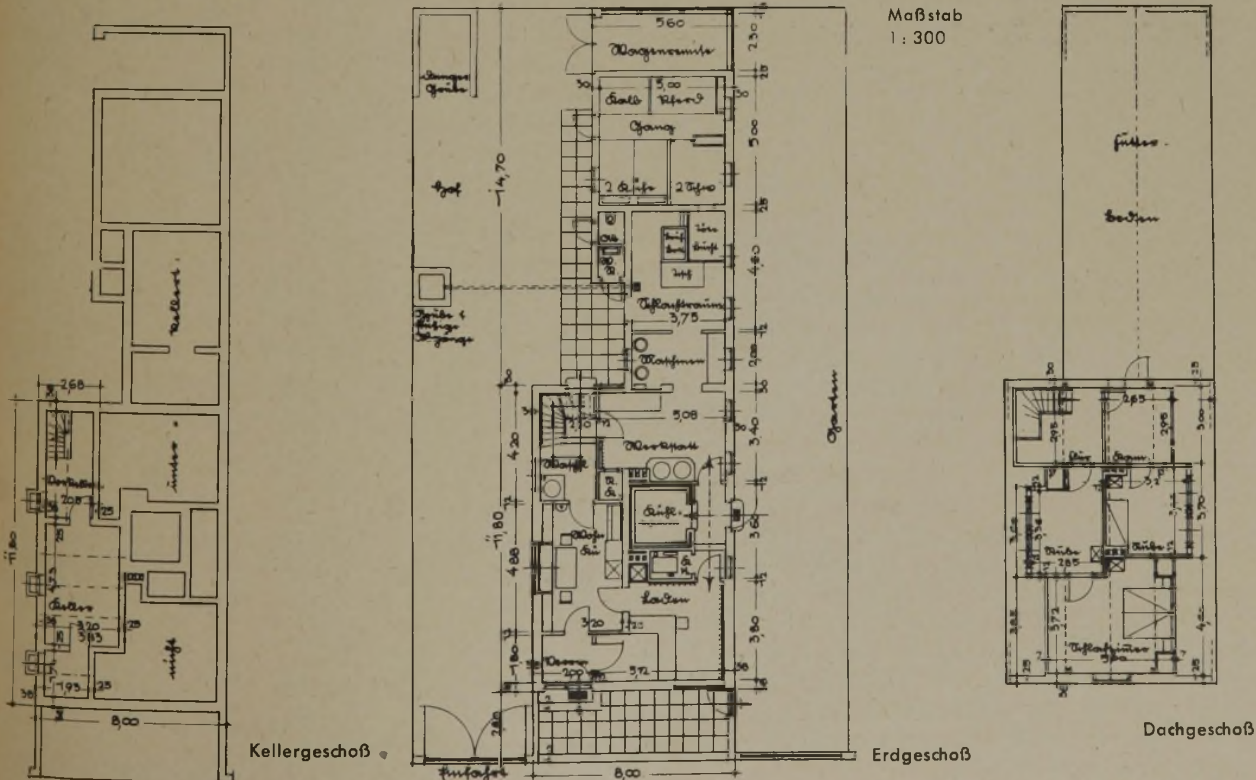
Veranschaulichung des Betriebsvorganges
Die Anordnung entspricht dem Grundriß des 2. Beispiels (unten)



2. Beispiel
Straßen- und Hofansicht



Schnitt und Gartenansicht



Maßstab
1 : 300

Kellergeschoß

Erdgeschoß

Dachgeschoß

mäßig sein, weshalb sie im Beispiel 1 vorgesehen ist. Sie hat sich vielfach bewährt.

Im zweiten Beispiel ist bei ähnlicher betriebsmäßiger Grundrißanlage wie im ersten Beispiel Schlachtraum für Kleinvieh, ferner Stallung und Wagenraum im Seitenflügel vorgesehen. Auch in größeren Gemeinden und kleineren Städten, in denen ein gemeinsames Schlachthaus wohl stets vorhanden ist, wird die Schlächtereier nach dem Beispiel 2 auch betrieblich meist voll ausreichen.

Für die Einrichtung von Schlächtereien bestehen in den einzelnen Regierungsbezirken besondere gewerbliche Vorschriften. Auf folgende Einzelfragen, die in diesen Vorschriften behandelt sind, sei hingewiesen:

1. Die Höhe der Betriebsräume muß mindestens 3 m, besser 3,50 betragen.

2. Es muß für hinreichenden Luftwechsel, am besten durch gegenüberliegende Fenster, gesorgt werden.

3. Fußboden und Wände müssen wasserundurchlässig sein; Fußbodenplatten mit Gefälle (ohne Rinne), abgerundete Platten zwischen Fußboden und Wand, Plattenverkleidung auf 2 m Höhe sind zu empfehlen.

4. Die Abwasserbeseitigung ist gerade bei Schlächtereien sorgsam zu bedenken.

5. Bei der auf dem Lande oft fehlenden Wasserleitung ist eine selbsttätige Pumpanlage mit Zapfstellen in Werkstatt und Maschinen- wie Schlachtraum zu empfehlen.

6. Um die Rauchbelästigung, die Kochkessel und Rauchkammer erzeugen, zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu bringen, sollte man (a) über dem Kochkessel Wrasenfang mit Entlüftungrohr vorsehen, (b) die Rauchkammer mit ausfahrbaren Räuchergestellen versehen, um die Beschickung und den Wechsel rasch vornehmen zu können.

7. Die Maschinen des Betriebes sollen nicht in der Werkstatt (Wurstküche), sondern in einem besonderen Raum aufgestellt werden, da diese sonst durch Dämpfe beschädigt werden.

8. Die Maschinen müssen einzeln abschaltbar, schallsicher und von den Wänden frei aufgestellt werden.

9. Die Kältemaschine ist in einem besonderen Raume, gleichfalls schallsicher, aufzustellen.

10. Vorschriftsmäßige Abort- und Waschanlage ist vorzusehen.

Wohnungsbau und Kleinsiedlung

Erwin Stein, Berlin

Nachdem wir ständig über die Entwicklung des Wohnungsbaus und der Kleinsiedlung berichtet haben, gibt der Verfasser in diesem Aufsatz einen vergleichenden Jahresüberblick, wobei sowohl die Gliederung der erstellten Wohnungen nach einzelnen Städtegruppen wie auch die Verteilung der aufgewandten Mittel für den Architekten bemerkenswert ist. Die Schriftleitung.

Die neuen Nachweisungen über Wohnungsbau und Kleinsiedlung, die von der Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Statistik veranlaßt worden sind, sind enthalten im Statistischen Jahrbuch deutscher Gemeinden 1935. Sachbearbeiter ist Dr. Friedrich Albert Staedtler, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Breslau. Das Zahlenmaterial bezieht sich auf das Jahr 1933/34, also meist auf die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934.

Als Hauptergebnis wurde ein kräftiger Aufschwung der Bautätigkeit im Halbjahr 1933/34 festgestellt, wobei nicht nur die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung, sondern auch die gesteigerte private Unternehmungslust mitsprechen. War im Jahre 1932 ein Tiefstand errechnet worden, so ist ein Anstieg nunmehr unverkennbar. Insgesamt wurden etwa 80 000 Wohnungen fertiggestellt gegenüber etwa 55 000 im Vorjahr. Auch die Ausbautätigkeit ist lebhaft gewesen. Es handelt sich dabei um etwa 38 000 Wohnungen, also 48 vH aller in der Berichtszeit erstellten Wohnungen. Auf Neubauten allein entfielen 41 000 Wohnungen, was gegen das Vorjahr eine Steigerung von 5,8 vH bedeutet. Dabei ist die öffentliche Unterstützung noch verhältnismäßig gering gewesen.

Über den Zugang an neuerbauten Wohngebäuden unter besonderer Berücksichtigung der Kleinhäuser und der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohngebäude finden wir folgende Ziffern: Fertiggestellte Wohngebäude überhaupt 23 050, darunter 17 503 Kleinhäuser mit 1 bis 2 Wohnungen und 714 Kleinhäuser mit 3 bis 4 Wohnungen. Von diesen Wohngebäuden waren 11 006 mit öffentlichen Mitteln gefördert, davon 10 159 mit 1 bis 4 Wohnungert und darunter wieder 9664 Kleinhäuser. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus verschiedenen Städten ergibt dabei folgendes Bild:

Stadt	Fertiggestellte Wohngebäude überhaupt		Mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohngebäude	
	insgesamt	darunter Kleinhäuser mit 1-2 Wohnungen	3-4 bände	insgesamt
Gruppe A 1				
Berlin	4 564	3 499	105	2 090
Gruppe A 2				
Hamburg	321	299	2	207
Köln	699	439	6	111
München	803	514	15	201
Leipzig	557	465	5	336
Essen	480	311	1	349
Dresden	448	291	4	214
Breslau	417	291	13	211
Frankfurt/Main	818	558	6	398
Dortmund	290	223	11	149
Gruppe A 3				
Düsseldorf	930	689	29	397
Hannover	324	159	—	86
Duisburg-Hamborn	246	234	3	108
Nürnberg	650	446	10	203
Gelsenkirchen	94	77	4	60
Bremen	343	306	24	178
Magdeburg	725	539	2	378
Stettin	277	258	7	218
Altona	466	350	2	214
Gruppe B				
Oberhausen	131	115	7	85
Erfurt	98	91	—	31
Lübeck	140	138	—	114
Gruppe C				
Osnabrück	112	63	29	10
Heidelberg	99	60	2	59
Tilsit	81	71	8	65
Ratibor	36	21	7	15

Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen haben wir bereits mit 79 920 angegeben, davon entfielen 23 120 auf Berlin, 21 126 Wohnungen auf 9 Großstädte mit über 500 000 Einwohnern, 16 523 Wohnungen auf 17 Großstädte mit 200 000 bis 500 000 Einwohnern, 9655 Wohnungen auf 25 Großstädte mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern und 9496 Wohnungen auf 47 Mittelstädte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern. Die Zahl der Neubauwohnungen betrug 41 000, der Abgang der Wohnungen durch Umbau, Abbruch, Brände usw. betrug insgesamt 14 780.

Für die einzelnen Städte und Städtegruppen lassen sich weiter ermitteln Zahl und Größe der Neubauwohnungen allein. Diese Wohnungen verteilen sich zu 62,8 vH auf Flachbauten (mit 1 bis 2 Wohngeschossen), zu 17,5 vH auf Mittelbauten (mit 3 Wohngeschossen) und zu 19,7 vH auf Hochbauten (mit 4 und mehr Wohngeschossen). Nach der Wohnungsgröße entfallen von der Gesamtzahl der Wohnungen auf Kleinwohnungen (1 bis 3 Wohnräume einschließlich Küche) 40,6 vH, auf Mittelwohnungen (mit 4 bis 6 Wohnräumen) 53,6 vH und auf Großwohnungen (mit 7 und mehr Wohnräumen) 5,8 vH. Die absoluten Zahlen ergeben folgendes Bild:

Durch Neubau fertiggestellte Wohnungen in	
Wohngebäuden insgesamt	41 400
davon	
in Wohngebäuden mit 1 bis 2 Wohngeschossen	22 162
" " 3 "	6 718
" " 4 und mehr "	6 973
Von diesen Wohnungen entfallen	
auf 1 Wohnraum	126
" 2 Wohnräume einschließlich Küche	3 232
" 3 " " "	13 455
" 4 " " "	13 212
" 5 bis 6 " " "	8 992
" 7 und mehr " " "	2 383
Wohnräume insgesamt	166 896

Wir kommen nunmehr zur Feststellung der Neubauwohnungen in Wohngebäuden, soweit diese mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Leider konnten nur annähernd 60 vH dieser Wohnungen erfaßt werden, weil vielfach Schwierigkeiten zu überwinden waren. Der Sachbearbeiter der Statistik bemerkt dazu folgendes: Für die vorliegenden Angaben errechnet, beträgt der Anteil der ganz oder überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen an der entsprechenden Gesamtzahl der mit öffentlichen Mitteln erstellten Wohnungen 51,4 vH, der Anteil der zum Teil, aber nicht überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen 48,6 vH. Nach der Bauweise, gleichfalls nur für einen Teil der Städte festgestellt, verteilen sich die Wohnungen zu 35,8 vH auf Einzelbauten und zu 64,2 vH auf Gruppenbauten. 48,6 vH aller mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen waren Kleinwohnungen, 50,4 vH Mittelwohnungen und 1,0 vH Großwohnungen.

Die absoluten Ziffern betragen in 99 Städten für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Neubauwohnungen in

Wohngebäuden insgesamt 18 940, wovon 5719 ganz oder überwiegend mit öffentlichen Mitteln, 5400 zum Teil, aber nicht überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert worden waren. 4570 dieser Wohnungen lagen in Einzelbauten und 8188 in Gruppenbauten. Annähernd die Hälfte dieser Wohnungen enthält 1 bis 3 Wohnräume einschließlich Küche, die Zahl der Wohnräume insgesamt betrug 69 356.

Von den insgesamt erstellten Wohnungen entfallen auf die öffentlichen Körperschaften 10,5 vH, auf die gemeinnützige Bauvereinigungen 26,9 vH und auf private Bauherren 62,6 vH. Soweit es sich um die Gemeinden handelt, ist zu berücksichtigen, daß die gemeindliche Leistung nur bei der unmittelbaren Trägerschaft zum Ausdruck kommt. Ein Teil der Leistung ist in Beteiligungen, z. B. bei gemeinnützigen Bauvereinigungen enthalten.

In den beteiligten 99 Städten wurden durch öffentliche Körperschaften und Behörden 4348 Wohnungen erstellt, wovon 3588 auf die Gemeinden selbst entfallen. Gemeinnützige Bauvereinigungen erstellten 11 129, sonstige z. B. private Bauherren 25 923 Wohnungen.

Die öffentlichen Mittel, die zum Neubau von Wohnungen in Wohngebäuden verwendet wurden, werden aufgebracht aus der Gebäudeentschuldungssteuer mit 8,48 Mill., aus Mitteln des Reichs und Landes mit 19,26 Mill., aus Mitteln der Gemeinde mit 2,43 Mill. und aus sonstigen Mitteln mit 20,14 Mill. Die Gesamtbeträge von 50,5 Mill. wurden mit 11,97 Mill. auf öffentliche Körperschaften und Behörden, mit 32,54 Mill. auf Gemeinnützige und mit 6,4 Mill. auf sonstige Bauherren verteilt.

Die fertiggestellten Siedlerstellen in den vorstädtischen Kleinsiedlungen ergaben in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 1. Oktober 1934 7384 Siedlerstellen insgesamt, davon 4447 unter 1000 qm Fläche und 2823 über 1000 qm Fläche. Die Gesamtfläche ergab 804 ha, davon 65,3 vH aus gemeindlichem Grundbesitz. Der Gesamtbestand der bis zum 1. September 1934 fertiggestellten Siedlerstellen betrug 24 773. Ferner befanden sich am 1. September 1934 7237 Stellen im Bau und etwa 4000 Siedlerstellen waren geplant. Von den 7384 fertiggestellten Wohngebäuden waren 946 freistehende Einfamilienhäuser, 6404 Einfamilien-doppelhäuser und 34 Reihenhäuser. Bei der Bauweise herrschte die Steinbauweise vor (6128 Häuser), ferner waren 66 Holzhäuser und 1190 in gemischter Bauweise errichtet. Von den Siedlerstellen lagen 5692 an befestigter Straße, 4199 an Straßenbahnen, 3202 an Autobuslinien, 1728 an Eisenbahnen. Von den Siedlerstellen hatten ferner 6574 elektrischen Strom, 1889 Gas, 5143 Wasser und 812 Kanalisation. Träger der fertiggestellten Siedlerstellen waren die Gemeinden allein in 3511 Fällen, die Gemeinden in Verbindung mit anderen Trägern in 929 Fällen, die gemeinnützige Bauvereinigung in 2653 Fällen und sonstige Träger in 291 Fällen.

In dem erwähnten Baujahr vom 1. Oktober 1933 bis 1. Oktober 1934 waren für die vorstädtischen Kleinsiedlungen zur Verfügung gestellt 1 485 000 RM aus Mitteln der Gemeinde, 20 801 000 RM aus Reichsdarlehen und 3 517 000 RM aus sonstigen Mitteln.

Der neue Geist im nachbarlichen Baurecht

Amtsgerichtsrat i. R. Coermann
Stuttgart

So manche bauliche Eigenheit, entsprungen dem übertriebenen Lichtum des einzelnen in der liberalistischen Zeit, wird bald als Ungeheuerlichkeit empfunden werden und muß vor dem neuen Geiste verschwinden. Zwar ist

schon den Verfassern des BGB. bei den Bestimmungen über das Eigentum der Verstoß gegen das Gemeinschaftsgefühl zum Bewußtsein gekommen, ihr Gegenmittel, der Schikaneparagraph (226), war jedoch bei

seiner eingeschränkten Wirkungsmöglichkeit ein Schlag ins Wasser. Immerhin enthält er einen Gedanken, den nach der neuen Rechtsauffassung auszubilden sich lohnt. Die Unterscheidung zwischen Recht, einem wissenschaftlichen Begriff, und der Rechtsnutzung, seiner Verwirklichung. Wir müssen uns an den Gedanken gewöhnen, daß in gewissen Fällen Rechte ruhen, wenn sie Rechten anderer, die ihnen entgegenstehen, nicht überwiegen. Von diesem Grundgedanken aus muß das Nachbarrecht, d. i. die Vereinigung widerstreitender Interessen der Nachbarn, neu aufgebaut werden. Es ist keineswegs innerlich begründet, daß das geltende Recht den Untergang eines Rechts anordnet, wenn ihm in bestimmten Fällen ein anderes Recht entgegensteht. Es genügt den Bedürfnissen des Lebens, wenn für die Dauer der Ausübung des Notwegerechts die Ausnutzungsmöglichkeit des Grundeigentümers nur ruht und nur insoweit, als sie dieses Notwegerecht beeinträchtigt. Man braucht nicht gleich an einen Untergang des Eigentumsrechtes des Grundbesitzers zu denken.

Der neue Gemeinschaftsgedanke muß weitgehend das Verhältnis des Grundstücksnachbarn bessern und zu einem gerechteren Ausgleich der gegenseitigen Belange führen. Das Grundübel des nachbarlichen Baurechts lag in der zu starken Hervorhebung des Rechtes in Verhältnissen, die rein wirtschaftlicher Natur sind. Bei der Buntheit der in Betracht kommenden Verhältnisse vermochte das BGB. überhaupt nur einige Grundsätze aufzustellen, das Mosaik der aufrecht erhaltenen Landesbestimmungen, z. T. aus grauer Vorzeit, läßt an Vielfarbigkeit nichts zu wünschen übrig. Jeder Rechtssatz ist aber ein unumstößlicher Turm, den die Vielheit der Sonderverhältnisse der einzelnen Fälle nichts anzuhaben vermag. Jeder Architekt kennt ja die Kämpfe mit auf ihrem formalen Recht bestehenden Nachbarn.

Nur wenige Landesgesetzgebungen leisten dem Bauenden Hilfe, wenn er zur Ausführung seiner Arbeiten das Betreten des Nachbargrundstückes nicht vermeiden kann, durch Begründung eines Hammerschlag-, eines Leiterrechts. Hier tut Abhilfe Not. Die ordnungsmäßige Ausführung der Bauten liegt im Interesse der Volksgemeinschaft und dieses verlangt von jedem, daß er sich nicht mit seinem Recht dagegen stemmt, wenn von ihm die Duldung eines vorübergehenden unbedeutenden Eingriffs in sein Anwesen verlangt wird. Man wird — auch ohne Änderung des Gesetzeswortlauts — heute sagen müssen, daß die Ablehnung solcher Eingriffe einen Mißbrauch des Eigentums darstelle, der den gesetzlichen Eigentumschutz nicht genießt. Eine derartige Anwendung des Eigentumsrechtes ist lediglich ein Mißbrauch einer Rechtsform, nicht aber eine ordnungsmäßige Eigentumsnutzung. Daß der durch Betreten des Nachbargrundstückes verursachte Schaden dem Nachbar zu ersetzen ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß ein Schaden dabei nicht entsteht, und der Nachbar kann auch einen Anspruch auf Zahlung nicht etwa auf ein Mietverhältnis stützen, es fehlt schon an dem übereinstimmenden Willen eines der Beteiligten, einen Mietvertrag abzuschließen. Gehen die Wünsche des Bauenden über die vorübergehende und geringfügige Belästigung des Nachbarn hinaus, so ist des letzteren Recht so überwiegend, daß er — außer den Fällen öffentlicher Belange — nicht zur Preisgabe seines Eigentums gezwungen werden kann.

Haben schon die bisherigen Rechtsvorschriften bei den Luftleitungen über die Grundstücksgrenze versagt, so hat die Gesetzgebung bis jetzt gar keinen Versuch gemacht, bei unterirdischen Leitungen deren Erbauer gegen Bosheiten der Grundeigentümer zu schützen. Der neue Gemeinschaftsgedanke verlangt gebieterisch bei solcher Durchleitung von Wasser, Gas, Strom, Heißluft, u. a. eine Duldungspflicht, wenn die Leitung nicht auf anderem Wege ebenso wirtschaftlich ausführbar ist. Ein solches Zwangsrecht ist an zwei Bedingungen zu knüpfen: 1. die Ausübung nach wirtschaftlichen Grundsätzen und in einer Art, die dem belasteten Grundbesitzer möglichst geringe Belästigung bringt, 2. Ersatz des verursachten Schadens. Eine ähnliche Vorschrift enthält bereits Artikel 691 des schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907.

Der fortschreitende Verschmelzungsprozeß der deutschen Stämme läßt die Aufrechterhaltung der zahlreichen ländlichen und örtlichen Sonderbestimmungen des Nachbarrechts nicht mehr begründet erscheinen. Für den Architekten und den Baumeister war es oft schwer genug, sich zuverlässig über diese kleinen Sonderrechte zu unterrichten. Aussicht, Licht und Luft sowie Wasser verlangen überall beim Bauen Beachtung, deshalb eine Beschränkung des Baurechtes, für dessen verschiedene Behandlung in den einzelnen Gegenden mehr kein genügender Grund vorliegt. Die erschreckenden Folgen der ungesunden Wohnungen in den Großstädten haben hier die Aufgaben des neuen Reichs scharf umrissen, die Grenzen für die Mindestforderungen an Licht und Luft dürfen nicht der Vereinbarung der einzelnen überlassen, sondern müssen für das ganze Reichsgebiet einheitlich festgelegt werden. Im Zusammenhang damit ist auch die Bauhöhe, ihr Verhältnis zur Straßenbreite, zu regeln.

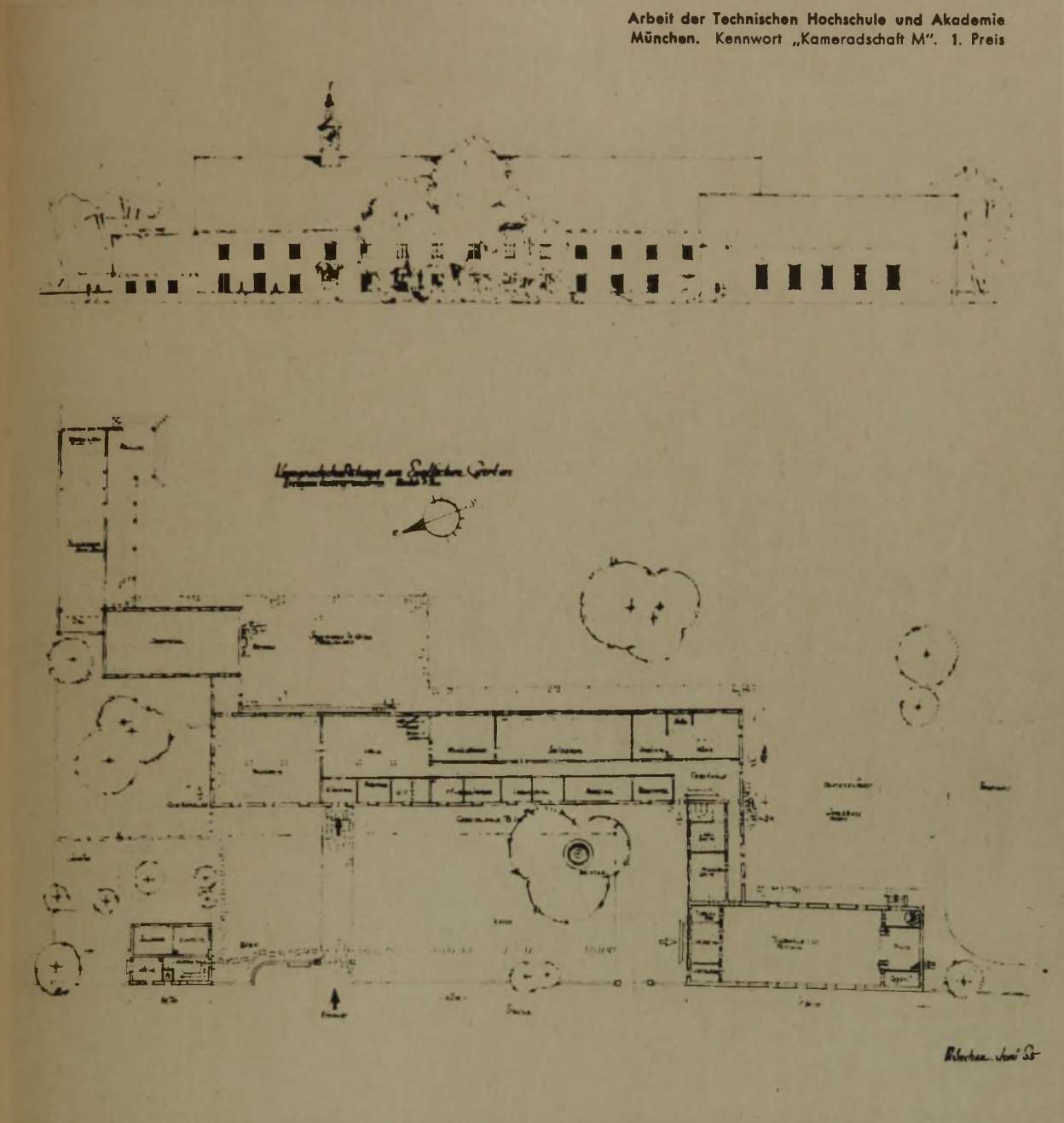
Einheitlich sind bereits die Grundsätze über die Ableitung des auf dem Baugrundstück sich vorfindenden Wassers über und unter der Erdoberfläche. Aufnahme verdient eine Bestimmung über Notbrunnen, wie sie Artikel 710 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs enthält: Läßt sich auf einem Baufleck das nötige Wasser nicht ohne unverhältnismäßige Kosten beschaffen, so kann der Bauherr vom Nachbar die Abtretung eines Anteils an dessen Brunnen oder Quelle gegen Entschädigung verlangen, wenn genügend Wasser vorhanden ist. Daß die gebräuchlichen Bauvertragsvordrucke einer Nachprüfung auf Grund der neuen Rechtsauffassung bedürfen, liegt auf der Hand. Diese kann aber auch für andere einschlägige Rechtsgebiete, wie z. B. das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen, nicht ohne Einfluß bleiben.

Das Sächs. Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 18. Januar 1935 folgendes aufgeführt: Ein Bau darf die Volksgemeinschaft nicht schädigen. Da die Volksgemeinschaft wesentlich auf dem Frieden des Zusammenlebens beruht, können auch solche Bauten nicht zugelassen werden, die einzelne so erheblich schädigen würden, daß dadurch der Gemeinschaftsfrieden gestört werden würde. Bei einem Widerstreite gegenseitiger nachbarlicher Belange hat die Baupolizeibehörde abzuwägen, ob und inwieweit vom Standpunkte des Gemeinschaftsfriedens auch über die einschränkenden Einzelvorschriften des Baugesetzes hinaus das Bauen zu beschränken ist.

Studentisches Kameradschaftshaus

Aus dem Wettbewerb des NSD Studentenbundes

Arbeit der Technischen Hochschule und Akademie
München. Kennwort „Kameradschaft M“. 1. Preis



An dem unter der Schirmherrschaft Alfred Rosenbergs stehenden Wettbewerb beteiligten sich 23 studentische Arbeitsgemeinschaften. Das Preisgericht bestand aus Reichsleiter Derichweiler, Architekt Gerhardt Graubner (als Vertreter von Regierungsbaumeister Werner March), Robert Scholz, Abteilungsleiter für bildende Kunst in der NS Kulturgemeinde, Professor Blecker, München, und Kulturamtsleiter Kremer des NSD-Studentenbundes. Die vom Preisgericht gefällten Urteile sind aus den Bildunterschriften zu ersehen.

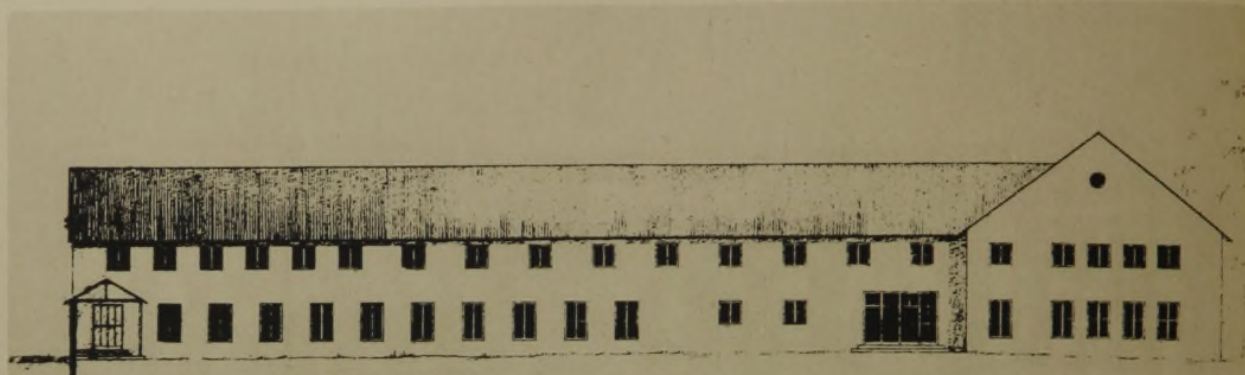
Was diesen Wettbewerb besonders auszeichnet, ist der Gedanke der Gemeinschaftsarbeit. Dieses Gewöhnen zur Gestaltung in gemeinsamer Arbeit muß zweckmäßig bereits in den Hochschulen beginnen. So werden neue Kräfte zur Kunsterziehung lebendig werden. Es ist kennzeichnend, daß eigentlich nur eine Arbeit, nämlich die der Technischen Hochschule und Akademie München, diesen Gemeinschaftsgeist einigermaßen vollendet in Erscheinung treten läßt. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Lehrtätigkeit im nationalsozialistischen

Sinne in den Hochschulen noch sehr im Anfang begriffen ist.

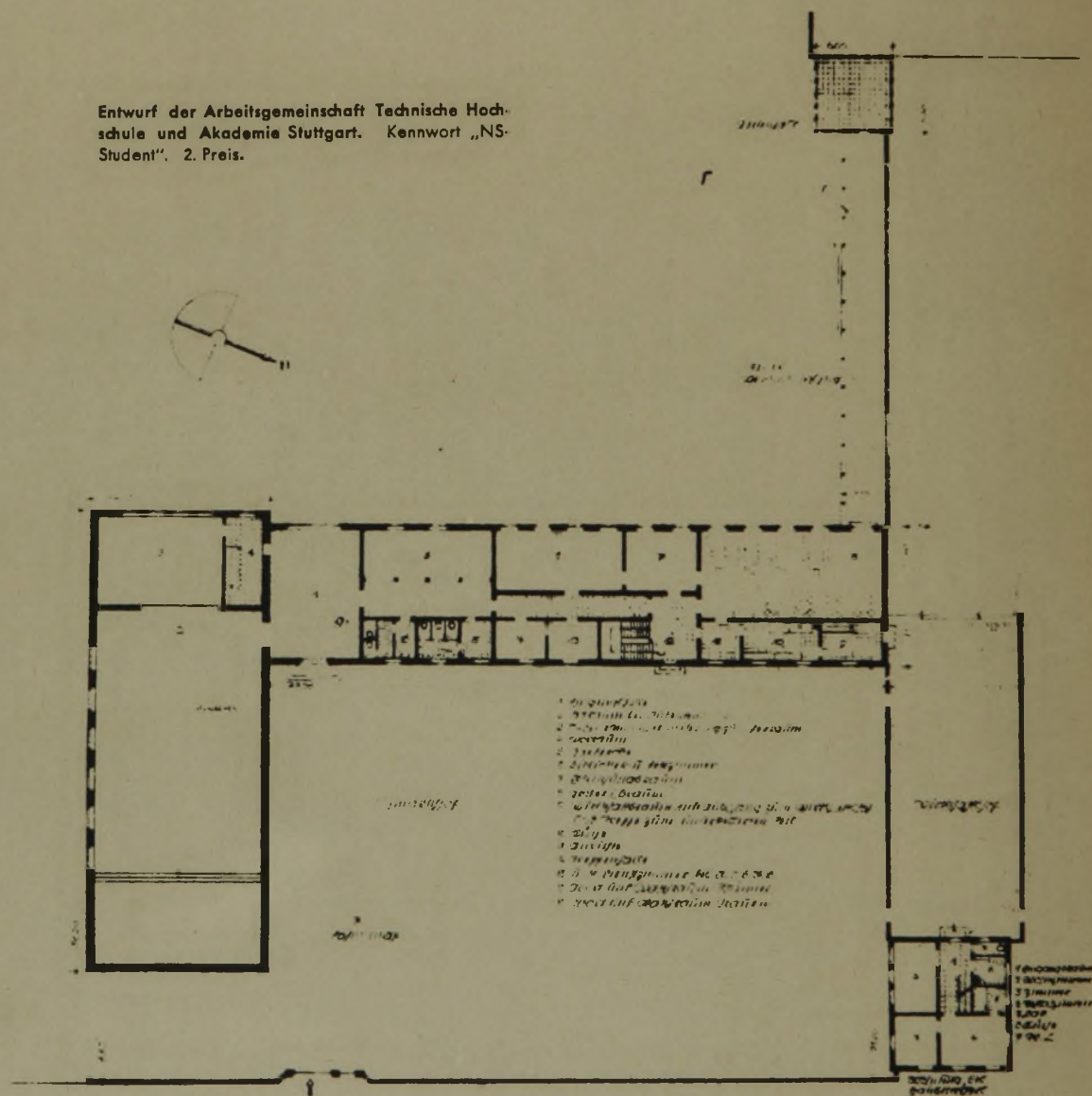
Allerdings läßt dieser Wettbewerb auch erkennen, daß die Architektur heute bereits viel sicherere Ansätze zeigt als die Nachbarkünste. In jeder Kunst äußern sich weltanschauliche Fragen, und das Ergebnis dieses Wettbewerbs kann daher nur als ein Anfang gewertet werden, wobei erfreulicherweise ein starkes Wollen vielfach in Erscheinung tritt, ohne aber im Ergebnis schon Endgültiges sagen zu können.

Bei der Fülle der eingegangenen Darstellungen müssen wir es uns versagen, außer den Architekturentwürfen noch die Arbeiten anderer Kunstschüler zu bringen, obwohl gerade diese Zusammenfügung für den Wettbewerb etwas Wesentliches bedeutet. Der beschränkte Raum verlangt von uns jedoch ohnehin schon bei der Wiedergabe des Kameradschaftshauses engste Auswahl.

Wir glauben, daß auch der Beitrag in baukünstlerischer Hinsicht Wesentliches aufzeigt für die künftige Entwicklung dieses Kunstgebietes. Was allgemein auffällt, ist,



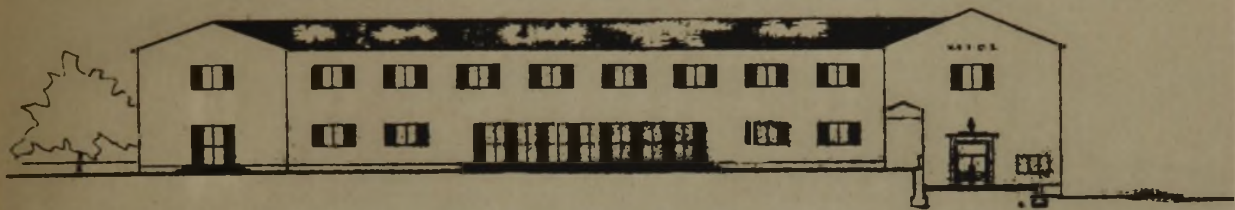
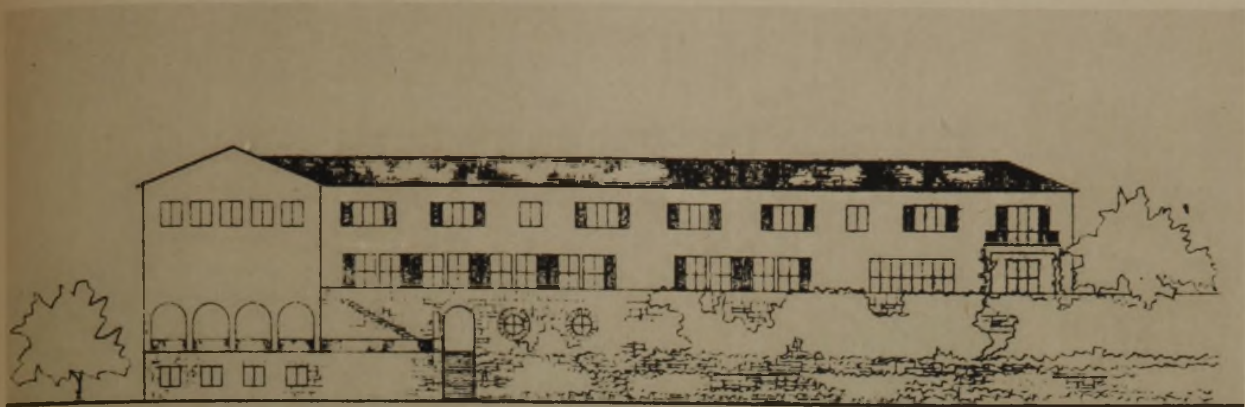
Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Technische Hochschule und Akademie Stuttgart. Kennwort „NS-Student“. 2. Preis.



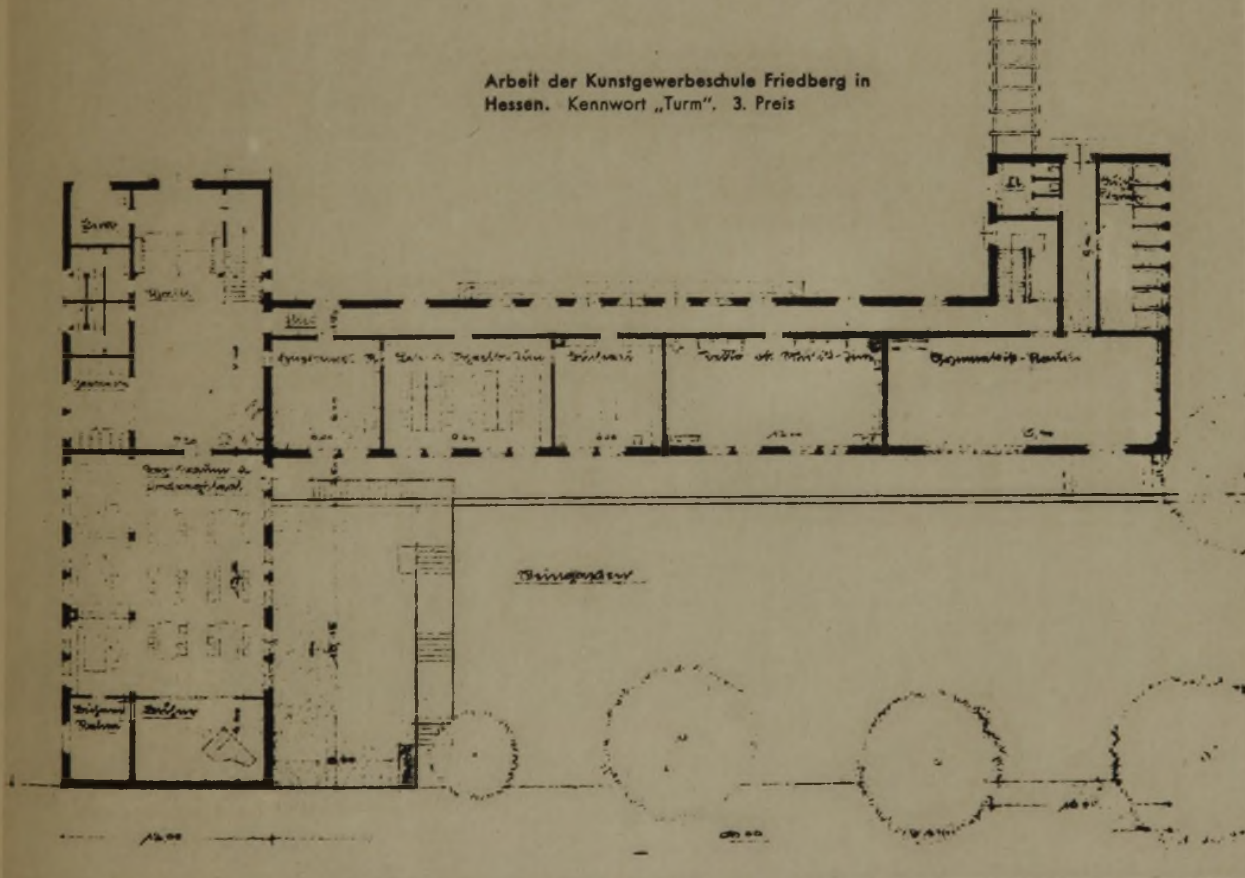
daß sowohl eine Übersteigerung ins Monumentale, die dieser Bauaufgabe ohne Zweifel nicht zukommt, wie eine allzu bescheidene Gestaltung vermieden ist, wie wir sie heute nur beim Bürgerhaus rechtfertigen können.

Die Aufgabe bestand darin, unter Berücksichtigung des Landschaftscharakters in der Umgebung des jeweiligen Hochschulortes ein Kameradschaftshaus für den NSD-

Studentenbund zu entwerfen und auszugestalten. Das Haus sollte von etwa 40 Kameraden bewohnt werden können. Alle Notwendigkeiten der Kameradschaftserziehung müssen Berücksichtigung erfahren. Die plastische und malerische Ausgestaltung sollte zum Inhalt die Form der Kämpfe und die Weltanschauung der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung haben. Für die Archi-



Arbeit der Kunstgewerbeschule Friedberg in
Hessen. Kennwort „Turm“. 3. Preis

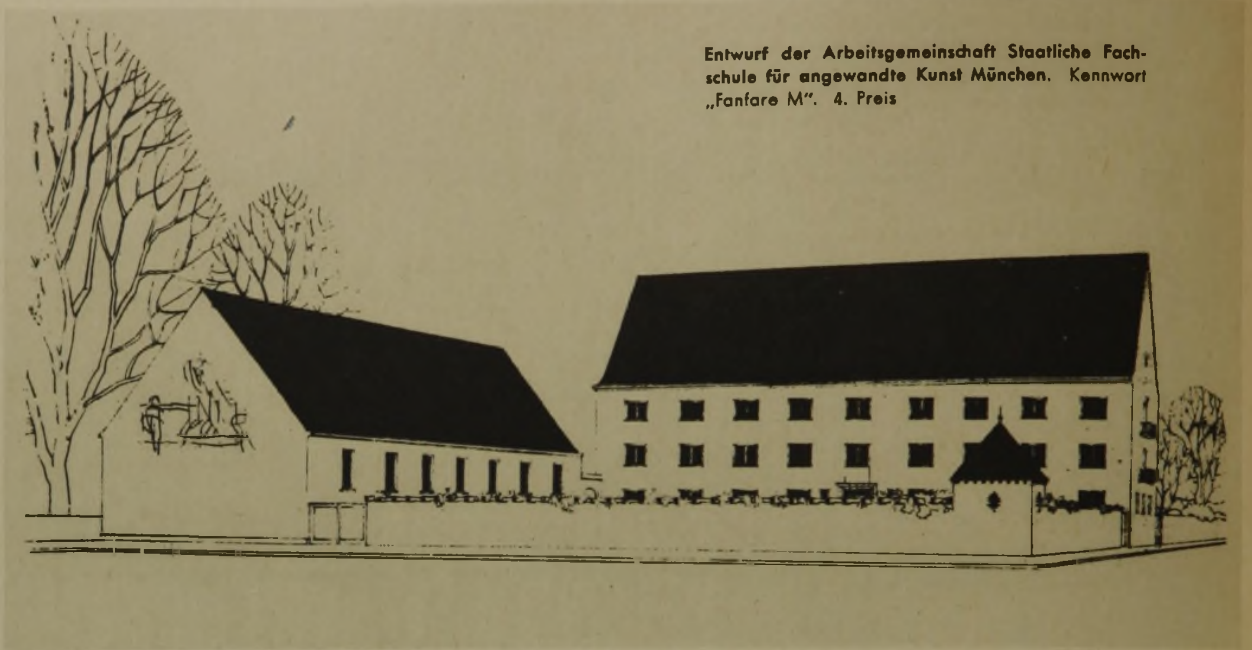


tekten war insbesondere bestimmt, daß die zu bildende Arbeitsgemeinschaft die Erfordernisse eines Kameradschaftshauses zu prüfen und im Sinne der Ausschreibung zu bestimmen hätte. In Zweifelsfällen sollte der Hochschulgruppenführer über diese Fragen gehört werden. Einzureichen waren alle erforderlichen Grundrisse und ein Querschnitt im Maßstabe 1 : 200. Außerdem 2 bis 3 Ansichten mit Andeutung der landschaftlichen Umgebung.

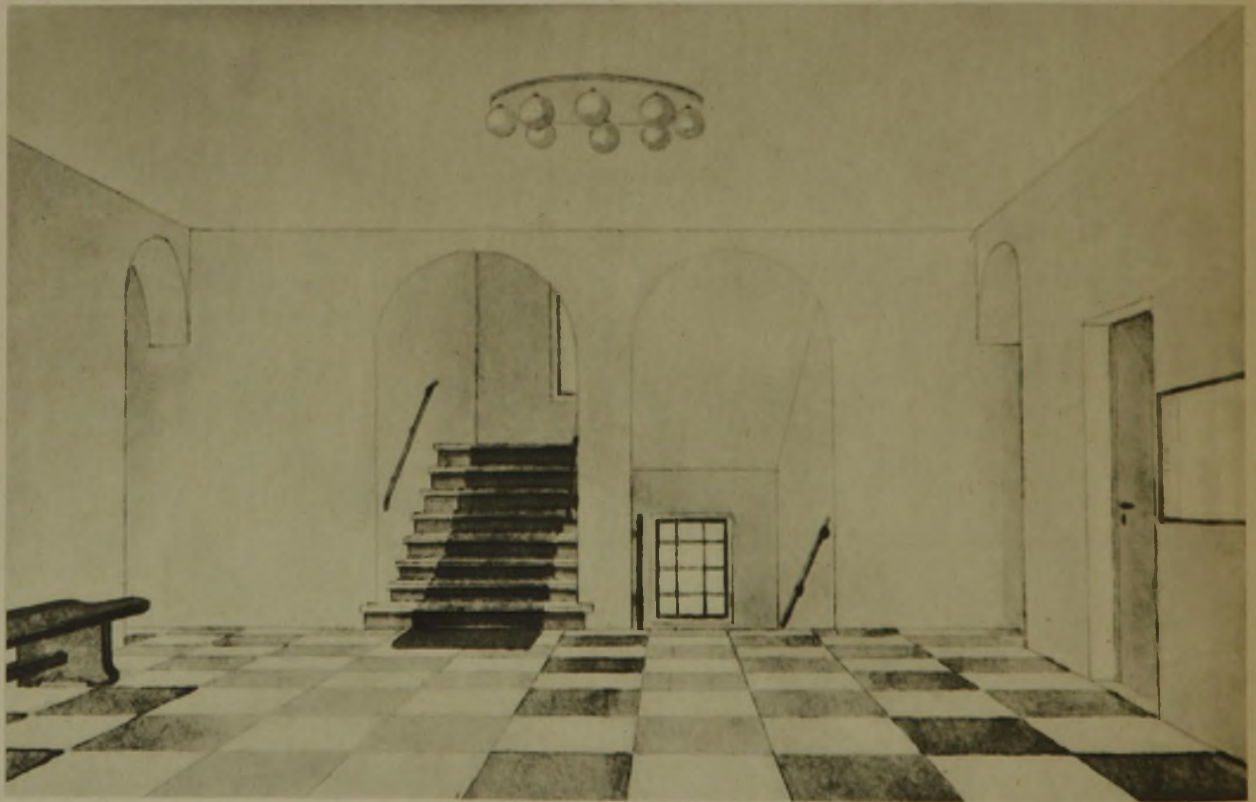
Beim ganzen Entwurf war darauf Bedacht zu nehmen, daß das Haus innen und außen mit Werken der bildenden Kunst oder des Kunsthandwerkers versehen werden solle, so daß der fertige Entwurf eine beispielhafte Lösung für das Zusammenwirken der Künstler darstellen könne.

Berücksichtigt man diese Bedingungen, so kommen die Entwürfe der Münchener Gruppe dem Ziel einer Gemeinschaftsarbeit am nächsten. Der Baukörper ist gut geglie-

Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Staatliche Fachschule für angewandte Kunst München. Kennwort „Fanfare M“. 4. Preis



Innenansicht des Vorraumes des Entwurfs „Fanfare M“



dert, er vermag seiner Gestaltung nach gebunden in eine Landschaft außerhalb der Stadt hineingesetzt werden. Er maßt sich weder die Würde eines Regierungsgebäudes an, noch verfällt er in die Bescheidenheit bürgerlicher Bauwerke. Das Äußere läßt ohne weiteres darauf schließen, daß hier eine Anzahl gleichgesinnter Menschen beherbergt werden sollen zum Zwecke der Weiterbildung und des Reifens. Der Entwurf ließ, was wir aus Raum-mangel leider nicht zeigen können, den Malern und Bildhauern gute Möglichkeiten für eine geschmackvolle farbige Behandlung der Wände und regt zu Brunnenentwürfen und freistehenden Plastiken an. Da die Maler und Bildhauer fruchtbaren Boden für ihre Tätigkeit fanden, so wurden auch ihre Werke gut und gerade diese Freude am

gemeinsamen Schaffen ist es wohl, was diese Arbeit vor allem anderen auszeichnet.

Gute architektonische Gestaltung zeigt die Gemeinschaftsarbeit der Technischen Hochschule und der Akademie in Stuttgart. Die Gestaltung verrät für Studierende immerhin eine große Reife. Insbesondere kann der Aufbau befriedigen, während der Grundriß doch noch größerer Verbesserungen bedarf.

Die Kunstgewerbeschule Friedberg in Hessen bringt ein Kameradschaftshaus mit einer klaren Grundrißausbildung und einer gelungenen Gestaltung des Aufbaues. Die äußere Formgebung der Entwürfe miteinander zu vergleichen und ihre Vorzüge abzuwägen, ist nicht möglich,



Innenansicht eines Studentenhauses des Entwurfs „Fanfare M“

da in jeder Arbeit unmittelbar eine andere Landschaft zum Ausdruck kommt.

Aber auch die Entwürfe der Gemeinschaftsarbeit der Staatlichen Fachschule für angewandte Kunst in München und die der Akademie in Dresden zeigen den Architektennachwuchs bereits auf gesunden Wegen. Wenngleich wir nicht verkennen, daß hier erst leise ein Anfang anklingt, so sehen wir doch in dieser Richtung die Möglichkeiten einer reichen Entwicklung. Dasselbe gilt von den Entwürfen der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Hochschule in Breslau.

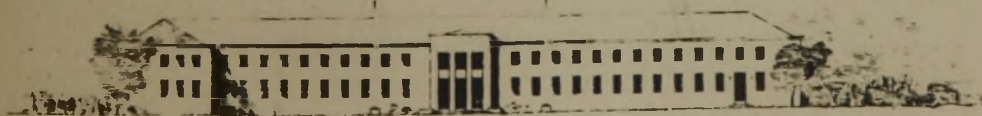
Das Meisteratelier in Königsberg zeigt einen beachtenswerten Entwurf, der ohne Zweifel einen Baustil verkörpert, welcher für den deutschen Osten Geltung haben kann. Der Vollständigkeit halber bilden wir noch das Schaubild des Entwurfes eines Einzelgängers aus Ludwigshafen ab.

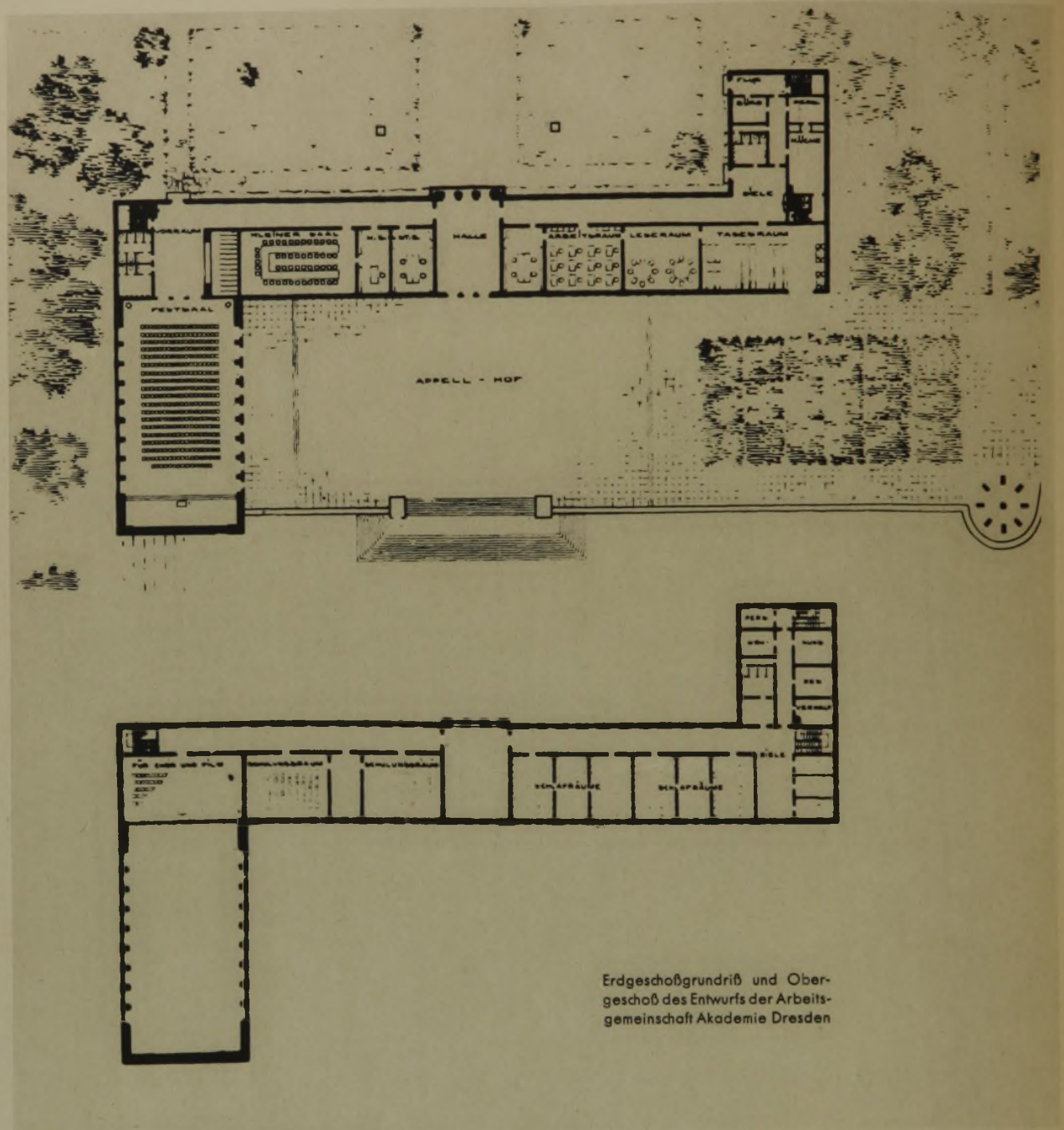
Abschließend können wir wohl feststellen, daß dieser Wettbewerb den Fachgenossen einen aufschlußreichen Einblick in die Arbeit derer gegeben hat, die in Zukunft für die bauliche Gestaltung in Deutschland verantwortlich sein werden. B

Arbeitsgemeinschaft Akademie Dresden. Kennwort „Vorwärts“. 5. Preis



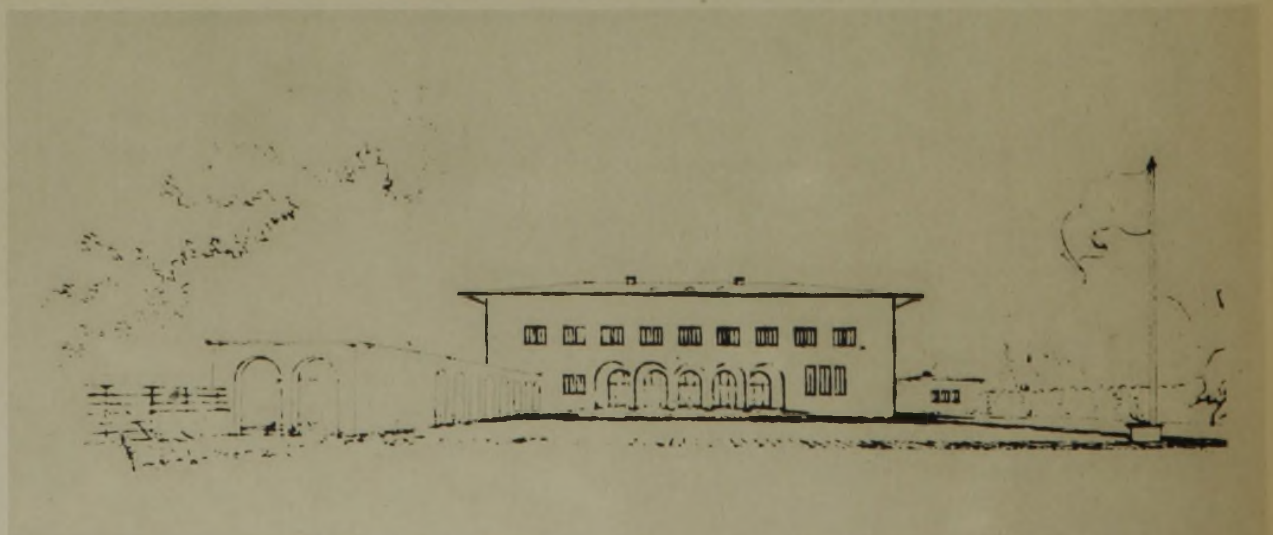
Ansichten des Studentenhauses





Erdgeschoßgrundriß und Ober-
geschoß des Entwurfs der Arbeits-
gemeinschaft Akademie Dresden

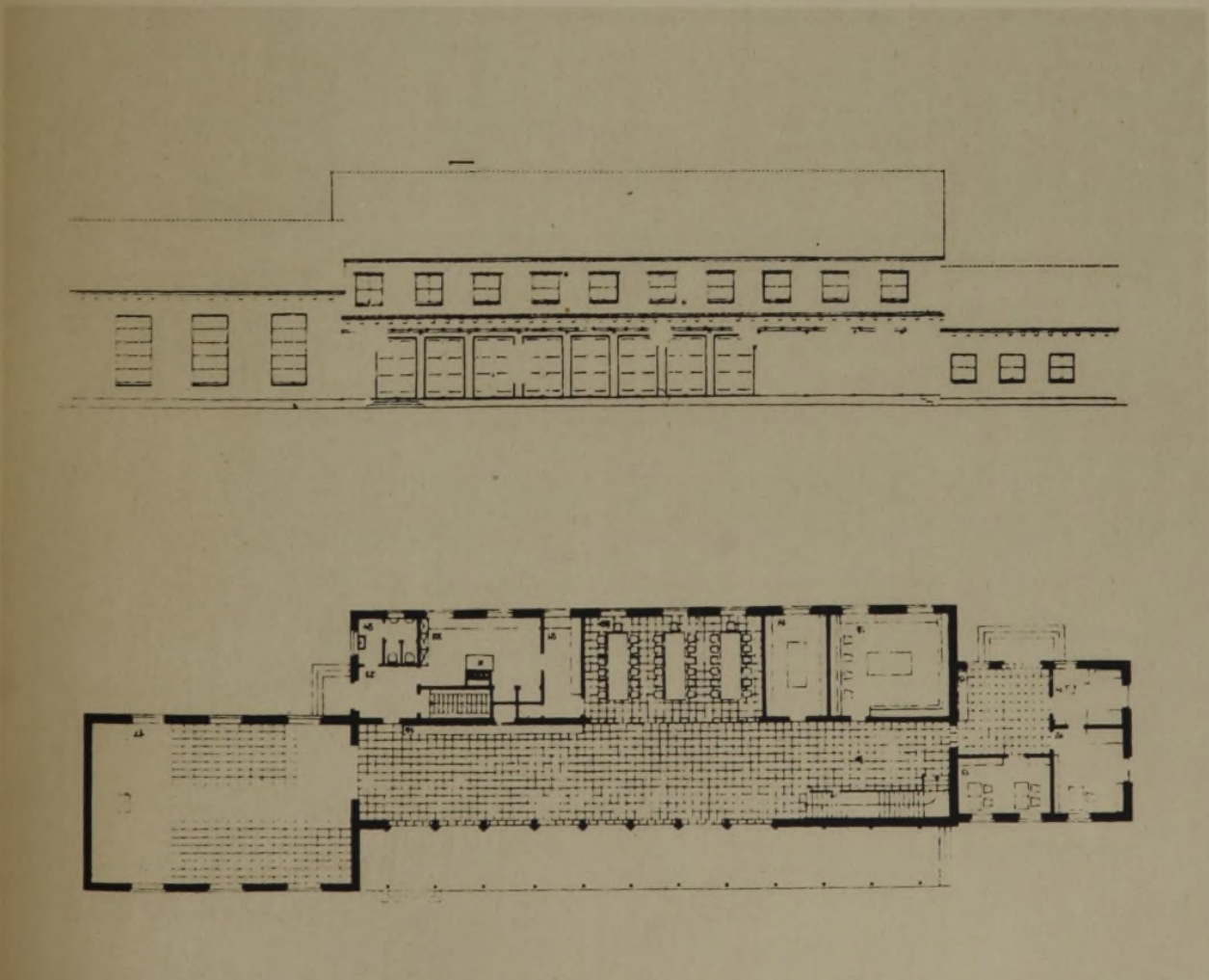
Einzelarbeit des Studenten Theo Fischer, Ludwigshafen. Kennzahl „22 422“





Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Technische Hochschule Breslau. Kennwort „Quadrat“. 6. Preis

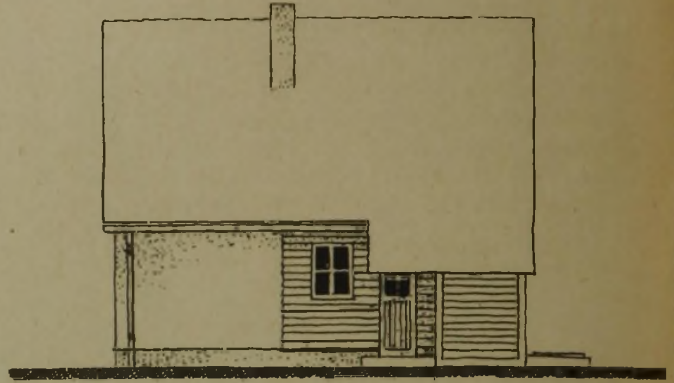
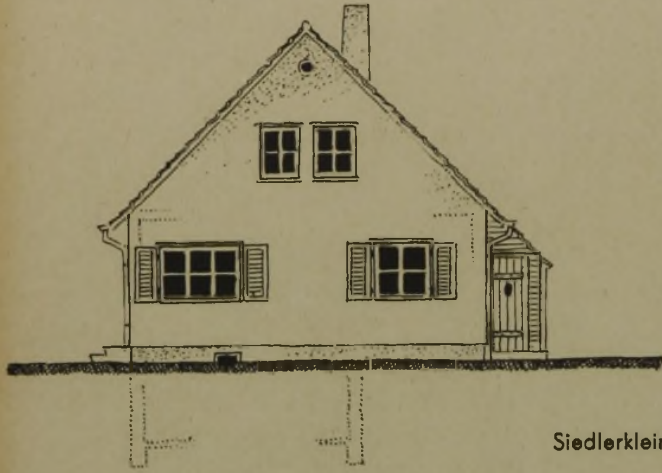
Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Königsberg (Meisteratelier). Kennwort „Mannschaft“



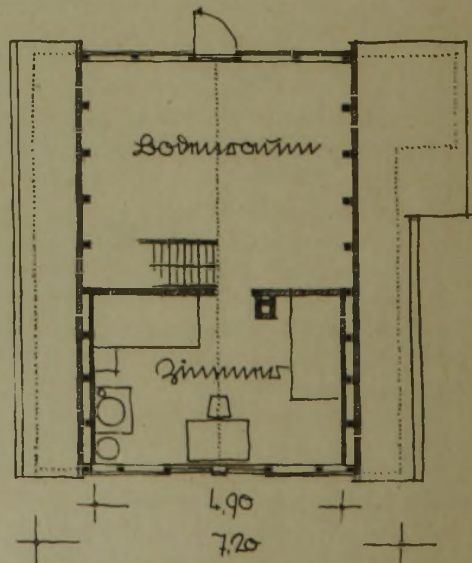
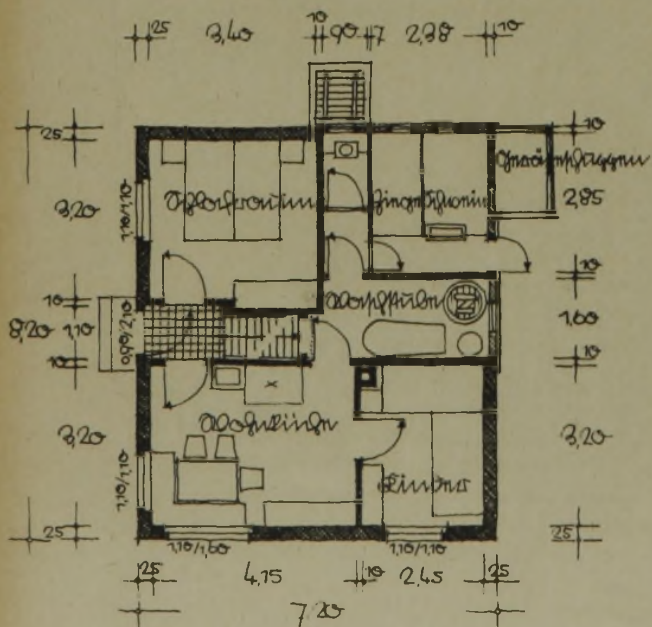
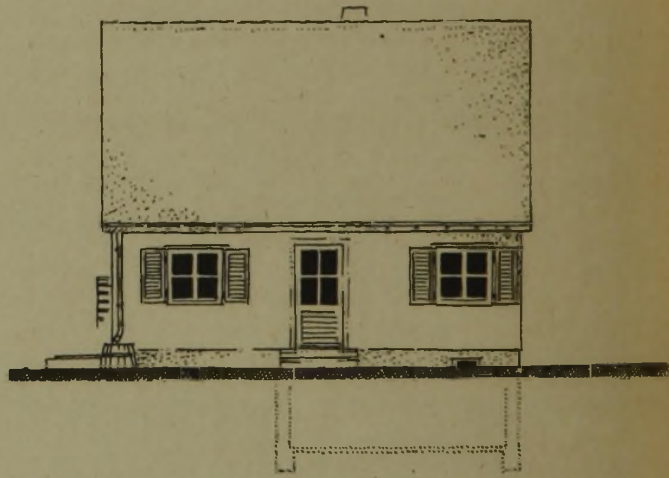
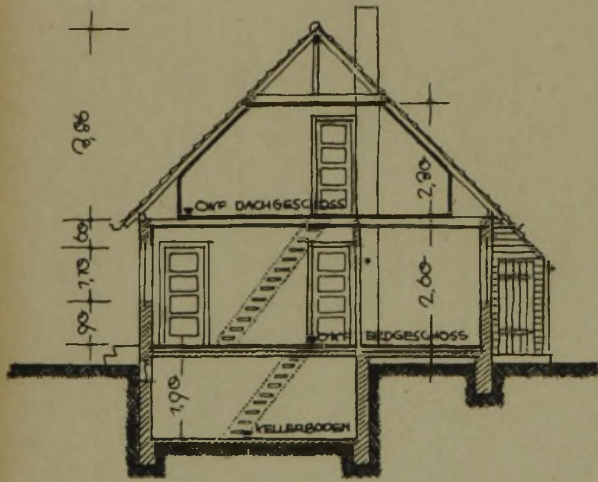
Arbeiten junger Architekten

Wir bitten alle jungen Fachgenossen um Einsendungen. Geeignete Arbeiten werden veröffentlicht

Rolf Kühne, Bonn



Siedlerkleinsthaus im M. 1 : 150



Städtebauliche Leitsätze

Die Stadt Frankfurt a. M. hat für das Bauen in der Stadt und seiner Umgebung zwölf Leitsätze aufgestellt. Da die Leitsätze über das Gebiet von Frankfurt hinaus allgemeine Bedeutung beanspruchen dürfen, geben wir sie wörtlich wieder.
Die Schriftleitung.

1. Der Städtebau ist das Sinnbild der Volksgemeinschaft und das dauerhafteste Denkmal eines Zeitalters. Die auf uns herübergekommenen Stadtbilder früherer Jahrhunderte zeugen ebenso für hohes Können und gesundes Empfinden jener Zeiten wie die nach Steinbaukasten-Manier errichteten Mietkasernen und uferlosen Steinwüsten des 19. Jahrhunderts gegen dieses Zeitalter zeugen, wo wahre Volksgemeinschaft und Kultur verloren gingen und alles von geschäftlichem Geist beherrscht war.

2. Nie ist der Bauende Alleinherrscher; immer ist er Glied eines Ganzen und damit dem Ganzen verpflichtet. Darum nehme er Rücksicht auf seine Umgebung. Er suche seinen Stolz nicht im Auffallen, sondern in der dienenden Einordnung. Städtebauliche Einheit beruht auf Verwandtschaft der baulichen Grundformen und Einheitlichkeit der Baustoffe und Aufarbeiten. Damit ist sie auch Ausdruck einer einheitlichen Weltanschauung und gleichgestimmter Gebräuche und Bedürfnisse. Diese Einheit da, wo sie zerstört wurde, wiederzufinden, ist die Sehnsucht und Aufgabe unserer Zeit.

3. Da die lebendige künstlerische Überlieferung im Bauen hinter uns abgebrochen ist, so daß wir uns nicht auf sie stützen können, haben wir es schwerer als unsere Ahnen. Das Musterbuch des „Geschäftsreisenden in Bauformen“ ist nicht imstande, eine verlorene Überlieferung zu ersetzen und ist auch kein Weg zu neuer Gestaltung. Darum gehe man nicht mit vorgefaßten Meinungen an heutige Bauaufgaben. Man suche vielmehr Grundriß, Gestalt und Baustoff aus den Aufgaben zu entwickeln, die dem zu errichtenden Hause gestellt sind. Man lasse Gestalt und Ausdruck sich aus der erhofften besten Dienstleistung des Bauwerkes entwickeln. Das Haus wird dann vielleicht noch nicht ein Kunstwerk, aber sicher ein ehrlicher Ausdruck seiner Zeit sein. Kunst ist Gnade — Ehrlichkeit aber ist Pflicht, Kunst am Beginn war immer einfach und herb. Wir stehen an einem Beginn.

4. Als Lösung der gestellten Aufgabe suche man immer die einfachste Form. Dann ist zumindest die Gefahr der Entgleisung geringer und ganz sicher der Endbetrag der Bauabrechnung niedriger.

5. Da, wo sie am Platze sind, bekenne man sich ehrlich zu den Baustoffen, die unser technisches Jahrhundert bietet. Denn nicht die Technik verdirbt die Kultur, sondern der Mensch, der die Technik falschen Zielen dienstbar macht. Kein Baustoff ist an sich schön oder unschön, aber jeder kann es werden, je nachdem ob er richtig oder falsch eingesetzt wird. Man sei daher Herr und nicht Knecht des Stoffes und unterwerfe sich nicht der Technik um ihrer selbst willen.

6. Eine der Hauptquellen baulicher Entartung unserer Stadtbilder ist die „Inflation“ der Dächer. Seiner Natur nach ist das Dach Wetterschutz und Regenhaut, nicht aber Deckmantel für ein verkapptes weiteres Wohngeschoß. Deshalb sind Dachwohnungen immer minderwertig: Dächer als Wände von Dachwohnungen mit übertriebenen Aufbauten, Durchbrechungen, Balkonen u. a. sind immer unschön, teuer und nur mit Schwierigkeiten dicht zu halten. Zuerst denke man bei der Gestaltung der Dachform an die Nachbarschaft und an die einfach anschauliche Tatsache, daß kein Bauteil für das städtebauliche Gesamtbild einer Stadt wichtiger ist als das Dach, sein Deckungsstoff und seine Farbe. Man vergesse auch nicht, daß das übertriebene Steildach aus wesentlich an-

deren Voraussetzungen als den heute gegebenen entstanden ist, und daß das Mansardendach nicht zufällig auch „Franzos“ genannt wird.

7. Bei Dachgestaltung und Ausstattung des Dachraumes darf der Luftschutz nicht vergessen werden. Der ganze Dachraum soll möglichst leicht zugänglich und aufgeräumt sein, einen feuerbeständigen Fußboden und ein mit Feuerschutzanstrich versehenes Holzwerk haben. Auch soll ein Kellerraum von vornherein als Luftschutzkeller ausgebaut werden. Gern hilft in diesen Fragen die Luftschutz-Beratungsstelle.

8. Mehr als mancher denken mag, bindet auch die Straßeneinfriedigung Glied an Glied zur Kette. Überschüssiges Baugeld wird besser für das Innere des Hauses aufgewandt als für eine aus verschiedensten Werkstoffen zusammengesetzte überladene Einfriedigung. Die einfachste Einfassung ist meistens auch die schönste, die erfreueste jedenfalls ist die lebendige Hecke. Auch die Schönheit der werkgerecht gefügten Mauer läßt sich wieder entdecken. Doch denke man an Straßendecken daran, daß die Augen eines Kraftwagenführers nur auf 1,20 m Höhe liegen, und daß es vielleicht einmal einem Menschen das Leben retten kann, wenn die Ecksteineinfriedigung über dieser Höhe durchsichtig gestaltet ist.

9. Man zerstöre nicht die Schönheit einer Stadt durch übertriebene, geschmacklose und kulturlose grobe Reklameeinrichtungen marktschreiender Art. Werbetechnisch gut überlegte, vornehme und künstlerisch wertvolle Reklame läßt sich von benachbarter Reklame weniger leicht bis zur Wirkungslosigkeit überschreien, als eine Reklame, die ihre Wirkung in Plumpheit, unnötiger Häufung und Farbengrellheit sucht. Massenhaftigkeit stößt ab, unnötige Wiederholung ermüdet. Das Markenschild gehört nicht an die Außenwand oder Einfriedigung des Hauses. Auch die Werbeanlage erhält ihr Gesetz für Form, Gliederung und Farbe vom Gesamtbauwerk, von seinen Baugliedern, Massenverhältnissen und seiner farbigen Haltung. Man stelle rechtzeitig vor Auftragserteilung den Bauantrag und berate sich frühzeitig mit dem Bauamt.

10. Von Anfang an lasse man sich beim Bauen auch von einem befähigten und bewährten freien Architekten als Treuhänder beraten. Die angemessene Entschädigung für seine Hilfeleistung bei Planung und Baudurchführung lohnt sich reichlich. Man besuche die Planausstellungen und wähle sich nicht den lauten Schreier, sondern den stillen Köhner zum Helfer.

11. Vor Einreichung eines Bauantrages, ja sogar vor dem Kauf des Grundstückes seien zuständige Stellen (Bauamt, Baupolizei, städtische Werke) befragt, ob auf dem gewählten Gelände unter Beachtung der vorliegenden städtebaulichen Planungen und der Bauordnung die Bauabsicht nach Art, Umfang und Gestalt durchführbar ist, oder ob nicht unverhältnismäßig hohe Erschließungs- und sonstige Nebenkosten vorauszusehen sind. Viel Ärger und Geldverluste können dabei erspart werden.

12. Der nationalsozialistische Staat, der auf Ein- und Unterordnung, Disziplin und Rechtlichkeit aufgebaut ist, wird Disziplinlosigkeit im Bauwesen nicht dulden. Bauen ohne vorherige Genehmigung wird es nicht mehr geben. Bauten und Bauteile, die von den genehmigten Plänen abweichen, werden zwangsweise entfernt oder geändert werden. Auch die Berufsgemeinschaft wird den Berufsschädling, der gegen Treu und Glauben handelt und Eigennutz vor Gemeinnutz stellt, zu brandmarken wissen.

Wirtschaftsumschau

Geldmarkt und Börse

Am Geldmarkt sind letztlich weitere Abzüge festzustellen gewesen, die offenbar im Zusammenhang stehen mit den Einzahlungen auf die neue Reichsanleihe. Ein großer Teil der Zeichner hat es vorgezogen, bereits jetzt Barzahlungen auf die gezeichneten Beträge zu leisten, da die Verzinsung der eingezahlten Beträge höher ist als die der kurzfristigen Anlagen am Geldmarkt.

Der Rentenmarkt ist trotz Auflegung der Reichsanleihe zeitweise schwächer gewesen, jedoch ohne, daß der Zeichnungseingang darunter zu leiden gehabt hätte. Immerhin ist die Grundverfassung des Rentenmarktes durchaus freundlich, was sowohl für Reichsanleihen als auch für Pfandbriefe und Industrieobligationen gilt, während Stadtanleihen und auch Provinzanleihen vernachlässigt liegen. Mithin ist das Geschäft in festverzinslichen Werten sehr still. Die Tatsache, daß größere Posten fest verzinslicher Wertpapiere nicht herauskommen, ist insofern bemerkenswert, als die Zeichnungen auf die neue Reichsanleihe somit nicht durch Abstoßung anderer Anleihen ermöglicht werden.

Gesundung der Geldlage der Gemeinden

Je eher die Gemeinden von den Unterstützungslasten befreit werden können, desto eher können sie wieder zur Kostendeckung der Arbeitsschlacht herangezogen werden. Die Gesundung des Gemeindegeldwesens, die inzwischen erreicht werden konnte, ist auf einen besonders starken Rückgang der Wohlfahrterwerbslosen zurückzuführen. Ihre Zahl ist gegenüber dem 31. Januar 1931 um 84,8 vH zurückgegangen. Die Unterstützungseinrichtungen der Reichsanstalt weisen demgegenüber nur einen Rückgang um 63,5 vH auf. Dies hängt damit zusammen, daß der Anteil der Wohlfahrterwerbslosen von rund 50 vH der unterstützten Arbeitslosen überhaupt auf 29,4 vH gesunken ist.

Arbeitseinsatz der technischen Angestellten

Nach dem Bericht der Stellenvermittlung der Deutschen Arbeitsfront hatten im August den Hauptanteil am Vermittlungsergebnis die Metallindustrie und das Baugewerbe, hier vor allem Hoch- und Tiefbau. Lebhaftige Nachfrage bestand nach tüchtigen Bauleitern für Straßenbau sowie für Ingenieure für den Kanal- und Brückenbau. Günstige Vermittlungsmöglichkeiten bestanden auch für Wasserbautechniker. Fachkräftemangel bestand im neuzeitlichen Teerstraßenbau. Ältere Kräfte

werden leider noch nicht in erforderlichem Maße angefordert.

Förderung des Wohnungsneubaues

Der Präsident des Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine, Tribius, weist in einer Kundgebung darauf hin, daß durch die Wohnungszwangswirtschaft die Unternehmungslust im Wohnungsneubau zwangsläufig lahmgelegt worden sei. Auf die schöpferische Kraft des einzelnen Unternehmers könne bei der dringend notwendigen Deckung des Wohnungsbedarfs nicht verzichtet werden. Das Gebot der Stunde sei, nicht mit Zwangswirtschaftsmaßnahmen eine halbe Heilung zu versuchen, sondern es komme darauf an, mit nationalsozialistischer Gründlichkeit den natürlichen und deshalb einzig richtigen Weg zu beschreiten. Die nächstliegenden Ziele müßten folgende sein: Genügende Bereitstellung von Baugeldern, Bereitstellung dieser Baugelder zu einem erträglichen Zinsfuß, Verhinderung jeder Steigerung der Baukosten, Maßnahmen, wodurch die Baugenehmigungen rascher erteilt werden können.

Bausparkassen-Weltkongreß

In diesen Tagen findet in Salzburg der 5. Bausparkassen-Weltkongreß statt, der den Zweck verfolgt, einen Erfahrungsaustausch zwischen den Bausparfachleuten in den einzelnen Ländern zu ermöglichen. Wie von der Fachgruppe Private Bausparkassen, Berlin, geäußert wird, hängt der Wert eines solchen Erfahrungsaustausches davon ab, ob es sich bei den Bausparkassen in den verschiedenen Ländern um wesentlich gleichartige Einrichtungen handelt. Die seit 150 Jahren bestehenden englischen Bausparkassen haben sich zu ansehnlichen Einrichtungen entwickelt und haben hervorragende Leistungen aufzuweisen. Nach dem Muster der englischen Bausparkassen sind auch die amerikanischen aufgezo-gen. Auf dem europäischen Festland ist das Bausparwesen zuerst in Deutschland entstanden, jedoch völlig ohne Anlehnung und ohne Kenntnis der englischen Einrichtungen. Die deutschen Bausparkassen waren zu einem Zeitpunkt tiefsten Wirtschaftsverfalls entstanden und kennzeichnen sich als Selbsthilfeverbände aller derjenigen, die zu einem Eigenheim gelangen wollen. Wie bereits in Heft 36 der „Deutschen Bauzeitung“ in einem Aufsatz von Arnold Knoblauch erklärt wurde, sind die deutschen Bausparkassen im Begriff, eine Umschmelzung durchzumachen und sich von den Schlacken der Notzeit zu befreien. Aus diesen Gründen hat Deutschland seine Beteiligung an dieser Tagung zurückgezogen. R.

Rechtsfragen

Um die Gültigkeit des Architektenvertrages

Tatbestand

Einem Architekten in Westfalen wurde von einem Zahnarzt die Bearbeitung eines Bauvorhabens übertragen. Er bestätigte die Abmachungen in einem Brief, führte als seine Leistungen Vorentwurf, Entwurf, Bauvorlagen, Massen und Kostenberechnung, Ausführungs- und Teilzeichnungen und Oberleitung auf, bezifferte die Gebühr auf 6 vH, jedoch mindestens 900 Mark, und bezeichnete als einen wesentlichen Teil der Abmachungen die Gebührenordnung vom 1. Februar 1932. Der Bauherr erklärte sich schriftlich einverstanden und bestätigte, daß

andere mündliche Abmachungen nicht getroffen worden wären. Der Architekt fertigte darauf Vorentwurf, Entwurf und Bauvorlagen an.

Als die Pläne bereits von der Baupolizei genehmigt worden waren, erklärte der Bauherr, daß er von dem Vorhaben zurücktrete. Der Architekt berechnete nur seine bisher geleisteten Arbeiten mit 400 Mark, der Bauherr lehnte jedoch die Bezahlung dieses Betrages ab und erkannte dem Architekten nur 200 Mark zu, auf die er 100 Mark anzahlte. Schließlich erklärte der Bauherr, daß die schriftlichen Abmachungen überhaupt nur für den Fall Wirkung haben sollten, daß der Architekt in der Lage

wäre, dem Bauherrn das erforderliche Baugeld zu vermitteln. Da diese Vermittlung nicht möglich war, habe er sich an einen anderen Architekten gewandt. Der ursprünglich beauftragte Architekt widersprach der Behauptung und erklärte, daß er sich um Baugelder nur bemüht habe, um dem Bauherrn eher zum Bauen zu verhelfen. Der Auftrag und die Bezahlung sei von der Geldbesorgung nicht abhängig gemacht worden. Der Bauherr focht demgegenüber die Abmachungen wegen Irrtums an und berief sich auf den § 123 BGB.

Wir erhalten dazu von unserem Rechtsberater folgende Darlegungen:

Rechtsslage

Der Standpunkt des Architekten ist durchaus berechtigt. Es ist ein fester Vertrag über das ganze Bauvorhaben abgeschlossen worden. Die Abstandnahme des Bauherrn von der Ausführung berechtigt ihn nicht, vom Vertrage zurückzutreten. Der Architekt kann vielmehr für die geleisteten Arbeiten die volle Gebühr verlangen und für die noch nicht geleisteten Arbeiten die Gebühr abzüglich des in den vertraglichen Bedingungen der Gebührenordnung vorgesehenen Satzes von 40 vH.

Da die vorgelegte Rechnung nicht beglichen wurde, ist der Architekt berechtigt, nunmehr genau nach der Gebührenordnung abzurechnen. Einen Verzicht auf weitere Ansprüche bedeutet die Rechnung nicht. Einseitige Verzichte gibt es nicht, sondern nur einen Verzichtsvertrag, wozu immer erforderlich ist, daß der Vertrag auf der Gegenseite angenommen wird. Eine solche Annahme würde nur dann vorliegen, wenn der Bauherr die Rechnung beglichen oder anerkannt hätte.

Ein Schiedsgericht ist nicht zuständig. Da die Rechtsslage klar ist, empfiehlt sich, die Klage vor dem ordentlichen Gericht zu erheben. Sollte das Gericht wider Erwarten der Anfechtung wegen Irrtums stattgeben, wäre zwar der Vertrag nichtig, der Bauherr müßte aber dem Architekten den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraute. Das würde bedeuten, daß die bereits geleisteten Arbeiten angemessen bezahlt werden müßten. Es ist jedoch nicht zu ersehen, worauf der Bauherr die Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung zu stützen gedächte.

Freiherr von Nordenflycht
Rechtsanwalt am Kammergericht

Bauten, die wie „Gebäude“ wirken

Wenn eine baurechtliche Vorschrift die Errichtung von „Gebäuden“ innerhalb eines bestimmten Raumes verbietet oder beschränkt, sei es mit Rücksicht auf allgemeine polizeiliche Belange oder auf die Belange des Nachbarn, so muß diese Beschränkung auch für Bauten und dem Baurecht unterfallende Anlagen, z. B. eine große Brettwand, gelten, die in ihrer Wirkung auf die Umgebung, sei es auch nur nach einer Seite hin, einem Gebäude (oder Gebäudeteile) gleichkommen. (Entsch. d. Sächs. OVG. v. 25. Januar 1935 — 153 I 34.)

Erker und Balkone gelten als Lichtöffnungen

Nach dem obersten Grundsatz des gesamten Baurechts, daß die Volksgemeinschaft wesentlich auf dem Frieden des Zusammenlebens beruht und deshalb solche Bauten nicht zugelassen werden können, die Einzelne so erheblich schädigen, daß dadurch der Gemeinschaftsfrieden gestört wird, sind Erker, Balkone Austritte und dergleichen hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze wie Lichtöffnungen zu behandeln, müssen also (nach § 97 Abs. 4 des sächs. BauG.) rechtwinklig zu ihrer Fläche gemessen mindestens 3 m von den Nachbargrenzen ent-

Männer vom Bau

Professor Peter Behrens, einer der ersten Baukünstler, die in der Zeit der Stilverwilderung mit eigenwüchsigen Schöpfungen hervortraten. Zu seinen Hauptwerken zählen die Deutsche Botschaft in Petersburg, die AEG-Bauten im Berliner Norden und das Verwaltungsgebäude der Höchster Farbwerke

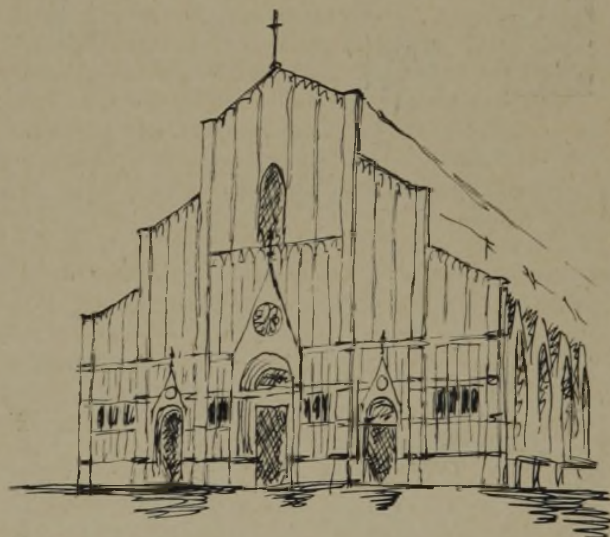


fernt sein. (Entsch. d. Sächs. OVG. v. 28. Februar 1935 — 160 I 34.)

Haftung für Kläranlagengebühren

Eine Gemeinde kann denjenigen, der ein Grundstück in der Zwangsversteigerung erstanden hat, wegen Kläranlagegebühren, die für die Zeit vor dem Zuschlag zu entrichten und vor der Erteilung des Zuschlages fällig geworden sind, weder persönlich noch dinglich in Anspruch nehmen. Entgegenstehende Vorschriften eines Ortsgesetzes sind unwirksam. (Entsch. d. Sächs. OVG. v. 2. Mai 1935.)

DBZ-Kurzaufgabe 11 Auflösung



Skizze im Dialog

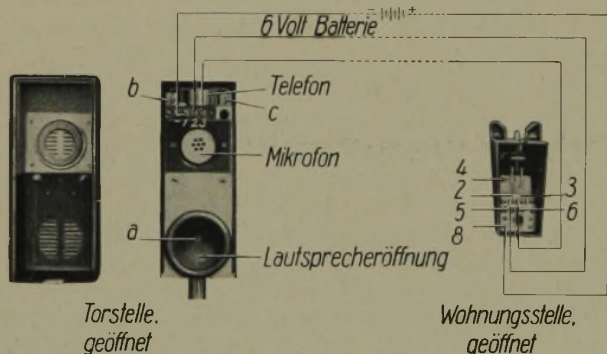
Dem Verfasser der abgebildeten Skizze, Architekt Rudolf Hiller, Oppeln O.-S., hat die Schriftleitung den 1. Preis zuerkannt. Mit ganz einfachen Mitteln ist ein sehr zusammenhangvoller Ausdruck erreicht. Lediglich das Gesims im Giebel-Mittelfeld und das Zusammenfallen der Krönung der Türumrahmung mit dem Fenster bedürfen einer Verbesserung.

Den 2. Preis erhielt Dipl.-Ing. W. Schlegendal, Magdeburg, für seinen Vorschlag I. Er läßt die ganze Giebelfläche unverändert stehen und paßt nur die Marmorverkleidung verhältnismäßig an. Bemerkenswert ist auch die schlichte aber eindruckvolle Lösung von Trumppheller, Offenbach. Wir weisen noch darauf hin, daß in Italien kürzlich ein Wettbewerb für diese Schauseitengestaltung stattgefunden hat. Er ist in der Zeitschrift „Architettura“ vom Juli 1935 ausführlich veröffentlicht.

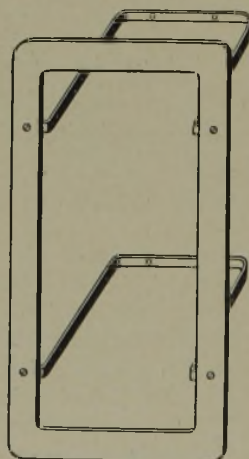
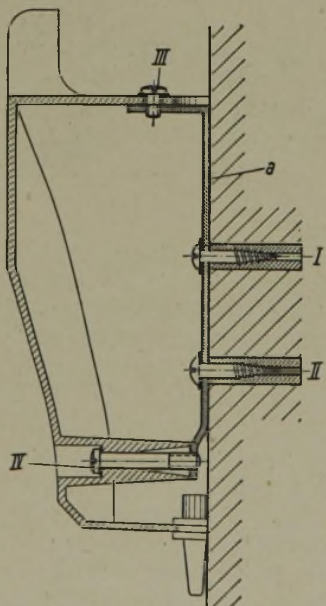
Technische Neuheiten

Elektrischer Pförtner

Bei dem „Elektrischen Pförtner“, der die Bedienung der Haustür oder der Gartenpforte wesentlich erleichtert, liegt eine der beiden Sprechstellen in der Wohnung und ist mit einer Lautsprechstelle am Tor oder an der Gartenpforte verbunden. Diese enthält in wettergeschütztem Eisenblechgehäuse einen Lautsprecher und ein Mikrofon. Als Anruf vom Tore aus dient die vorhandene Hausglocke. Wenn sie ertönt, ist der Wohnungsinhaber, der Arzt, der Apotheker, der Tankstellenbesitzer oder wer immer es sei, in der Lage, den Boten, den Kranken, den Kunden mit Hilfe des Lautsprechers möglicherweise vom Bett aus nach seinem Wunsch oder Anliegen zu befragen. Diese Anlage besteht aus zwei oder mehr Sprechstellen, die bis zu 150 m von der Torstelle entfernt sein können. Zur Verbindung wird zwischen Sprechstelle und Pforte eine dreiadrige Leitung verwandt.

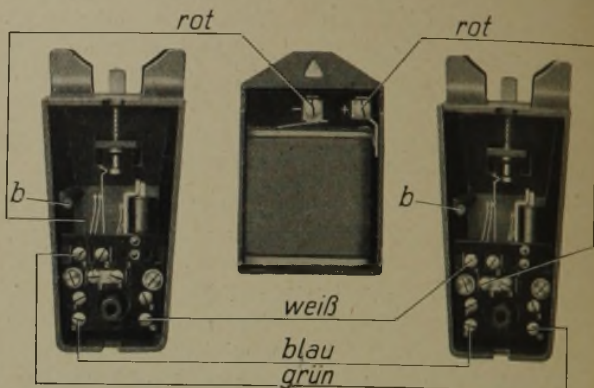


1 Elektrischer Pförtner. Leitungsführung zwischen Torstelle und Wohnungsstelle

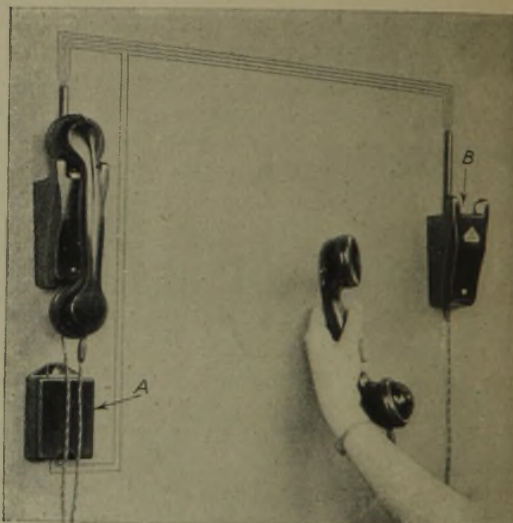


3 Abdeckplatte mit den Haltebügeln für die Torstelle

2 (links) Anbringen der Wohnungsstelle (gilt auch für die Kleinfernsprechanlage)



4 Kleinfernsprechanlage. Anschließen der Leitungen



5 Fertig verlegte Anlage

Kleinfernsprechanlage

Die in diesem Jahre zum erstenmal auf der Leipziger Messe gezeigte Kleinfernsprechanlage besteht aus zwei, allenfalls mehr Sprechstellen, die bis zu 450 m voneinander entfernt sein können, und ebensovielen Geräten (Hörern), die an kleinen Wandstützen hängen, nebst Ruf-taste und Schnarre. Man hebt den Hörer ab und drückt auf die Ruf-taste. Nach Abnehmen des Handgerätes auf der anderen Seite, auf das Tönen der Schnarre hin, kann die Verständigung beginnen. Zur Stromspeisung genügt bei einer Zweistellenanlage eine Taschenlampenbatterie. Zur Verbindung wird gewöhnlicher Klingeldraht verwandt oder man kann, sofern bereits eine Klingelanlage vorhanden ist, diese ohne weiteres in eine solche Kleinfernsprechanlage umwandeln. Wenn, wie hieraus ersichtlich, die Anlagekosten ganz gering sind, so betragen die Betriebskosten gar nur etwa 2 Pfg. täglich. Durch Verbindung mehrerer Sprechstellen untereinander läßt sich eine derartige Anlage auch erweitern. Die Stellen werden dann hintereinander geschaltet und durch dafür festgesetzte Zeichen angerufen. Die Anlage ist daher für größere Haushaltungen, Schülerheime, Klein- und Mittelbetriebe, Kleinkrankenhäuser usw. von großem Wert.

Hahn